

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Elmer Berg und Ostwiesen"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Allgemeines- Leitungen		
EWE Netz GmbH	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.</i></p> <p><i>Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p>

	<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
Allgemeines – Abgrenzung und Kläranlage		
<p>Stadt Bremervörde</p>	<p>zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Anmerkungen FB 5 Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung:</u> Grundsätzlich ist die Intention der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung nachvollziehbar und zu begrüßen. Es fehlt allerdings an einer nachvollziehbaren Abwägung in Bezug auf die zu erwartende Einschränkung zwingend notwendiger Erweiterungsmöglichkeiten der städtischen Kläranlage. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, zukunftsfähigen Abwasserbehandlung ist unerlässlich und kann dem beabsichtigten Schutzzweck nur dienlich sein. Seitens der Stadt Bremervörde wird daher gefordert, dass eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit der städtischen Kläranlage in der Schutzgebietsverordnung Berücksichtigung findet und die Standortsicherheit gewährleistet bleibt.</p> <p>Auch für die zukünftige Stadtentwicklung ist die Erweiterungsfähigkeit der städtischen Kläranlage von entscheidender Bedeutung. Derzeit werden in parallelen Bauleitplanverfahren allein für den Bereich der Kernstadt die Ausweisung von ca. 15 ha Wohnbauland und 18 ha Gewerbeflächen bearbeitet. Weitere Bauleitplanungen in den Ortschaften sind hierbei noch nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Anmerkungen FB 3 Sicherheit und Ordnung:</u> Sowohl aus verkehrsbehördlicher als auch aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><i>Sofern die Notwendigkeit der Erweiterung der Kläranlage nachgewiesen werden kann, kann eine Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden. Bei einer Erweiterung einer Kläranlage handelt es sich grundsätzlich um überwiegend öffentliches Interesse.</i></p>

	<p>Aus brandschutzrechtlicher Sicht wurde von Seiten des Bremervörder Stadtbrandmeisters und des Elmer Ortsbrandmeisters aber angeregt, dass der vom Kreuzungsbereich Torfweg/An der Oste abgehende Feldweg (Karte 2 von 3) weiterhin für die Feuerwehr befahrbar bleiben sollte und der Luftraum dort entsprechend regelmäßig freigeschnitten wird. Der Weg hat für eine mögliche Brandbekämpfung im Bereich der dortigen Wald- und Heidelandschaft eine hohe Bedeutung.</p> <p>Weiterhin bitte ich aufzunehmen, dass die weitere Planung in enger Absprache mit dem Deichverband Kehdingen-Oste und dem Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau des Landkreises erfolgen sollte, die derzeit gemeinsam die Deichverteidigungsordnung für das rechtsseitige Osterufer von Bremervörde bis zur Kreisgrenze zum LK Stade erarbeiten.</p> <p><u>Anmerkungen FB 6 Straßen- und Tiefbau / Eigenbetrieb Abwasser:</u></p> <p>Um auch zukünftig eine sichere Abwasserbehandlung zu gewährleisten, müssen nachstehende Grundstücke für eine Erweiterung der Kläranlage zur Verfügung stehen. Auf Flurstücknummer 77/2, Flur 11 befindet sich nicht nur die Kläranlage, sondern auch zwei Druckrohrleitungen, in denen das Abwasser zur Kläranlage gefördert wird. (s. Anlage) (siehe Anhang Stadt Bremervörde, S. 4). Hier muss mindestens ein Gestattungsvertrag mit der Eintragung einer Grunddienstbarkeit bzw. ein Leitungsrecht berücksichtigt werden.</p> <p>Die beiden benachbarten Flurstücke 86/4 und 87/2 müssen für zukünftige Erweiterungen der Kläranlage aus dem Naturschutzgebiet ganz (87/2) bzw. teilweise (86/4) ausgegrenzt werden. Für die Kläranlage der Stadt Bremervörde stehen wesentliche Herausforderungen und Entwicklungen für die Zukunft an.</p>	<p><i>Die vom Torfweg abgänigen Feldwege führen zum Elmer Berg. Bezüglich des betreffenden Feldweges sind im Rahmen der Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 die Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres freigestellt.</i></p> <p><i>Der Deichverband Kehdingen-Oste und das Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau wurden im Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt. Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p> <p><i>Auf den Flurstücken 86/4 und 87/2 befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, welche dem Biotoptyp Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) / Sonstiges mesophiles Grünland (GMS) mit Nebencode</i></p>
--	---	---

	<p>Weitergehende Abwasserbehandlung: Die EU-Kommission fordert den Ausbau einer 4. Reinigungsstufe zur Entfernung von Spurenstoffen für alle Kläranlagen ab 100 000 Einwohnerwerten bis 2035. Zudem müssen bis 2040 auch Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von 10 000 Einwohnerwerten mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestattet sein, wenn die Konzentration von Mikroschadstoffen ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellt.</p> <p>Optimierte Klimabilanz statt Energieneutralität: Zeitlich gestaffelt nach der Größe der Kläranlage fordert die EU-Kommission in der Novelle die Energieneutralität kommunaler Kläranlagen auf nationaler Ebene bis 2040. Die deutsche Wasserwirtschaft arbeitet seit Jahren sowohl an der Erhöhung der energetischen Effizienz der Anlagen als auch am Ausbau der Eigenenergieerzeugung, vorrangig über die Klärgasverwertung in Blockheizkraftwerken. Aufgrund der steigenden</p>	<p><i>Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) und Nährstoffreiches Großseggenried (NSG) zuzuordnen sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes führen können. Dies gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Biotopes vorgenommen werden und in den geschützten Bereich hineinwirken können. Für die Erweiterung der Kläranlage auf den genannten Flächen ist somit unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	--	--

	<p>Reinigungsanforderungen – Spurenstoffelimination und Phosphorrecycling – wird der Energiebedarf der Kläranlagen zukünftig weiter zunehmen. Weder die bestehende noch die zukünftige Energielücke werden sich mit PV- und Windkraftanlagen sowie Wärmerückgewinnung auf allen Anlagen schließen lassen. Die geforderte Energieneutralität darf aber nicht auf Kosten der Reinigungsleistung gehen. Kernaufgabe der Betriebe ist die Abwasserbehandlung, nicht die Energieproduktion.</p> <p>Der Eigenbetrieb der Stadt Bremervörde prüft zurzeit mehrere Möglichkeiten, die neuen Vorgaben für die Zukunft, sicherzustellen und will in Kürze eine Machbarkeitsstudie zu den oben genannten Themen in Auftrag geben. Der dafür erforderliche Flächenbedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend abgeschätzt werden, weshalb die oben genannten Grundstücke als Mindestbedarf für die zukünftige Leistungsfähigkeit der Anlage anzusehen ist.</p>	
<p>EinwenderIn I (vertreten durch Jens Poppe (Rechtsanwalt))</p>	<p>Mein Mandant hat als Vorschlag einen eigenen Abgrenzungsvorschlag gezeichnet, den ich Ihnen als</p> <p style="text-align: center;">Anlage 7 (siehe Anhang EinwenderIn I, S. 38)</p> <p>beifüge. Zu diesem Vorschlag ist als Erläuterung noch darauf hinzuweisen, dass mein Mandant in diesem Vorschlag neben seiner eigenen Betroffenheit auch noch das Interesse der Stadt Bremervörde berücksichtigt hat, eine Erweiterung der Kläranlage durchführen zu können. Auch hierfür setzt mein Mandant sich ein, da er in Bremervörde kommunalpolitisch tätig und auch Mitglied in dem für die Kläranlage zuständigen Betriebsausschuss ist. Der Vorschlag sieht vor, dass im Bereich der Kläranlage die Abgrenzung des Schutzgebietes so gezogen wird, dass südwestlich der Kläranlage ein Streifen als mögliche Erweiterungsfläche verbleibt und dass dann im weiteren Verlauf die Abgrenzung entlang der Grenzen der Flächen meines Mandanten erfolgt. Wie bereits dargestellt, befindet sich hier eine Verwallung, ein Graben sowie zwei Siele, die bereits bisher die Funktion einer Abgrenzung zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Flächen, die im Rahmen der Rücknahme des Ostedeiches für die Renaturierung vorgesehen sind, geschaffen worden sind. Die auf diese Weise bewirkte Abgrenzung würde an dieser Stelle erhalten bleiben und man würde auf diese Weise auch erreichen, dass eine existenzgefährdende Inanspruchnahme des Betriebes meines Mandanten unterbleiben würde. Ein nennenswerter Funktionsverlust für das Schutzgebiet wäre nicht zu befürchten, da es sich, wie bereits ausgeführt, um Flächen handelt, deren Schutzwürdigkeit für sich genommen allenfalls gering ist. Mein Mandant möchte in nachvollziehbarer Weise auch vermeiden, dass Flächen, die ihm tauschweise überlassen</p>	<p><i>Zur Stellungnahme der Stadt Bremervörde bezüglich der Erweiterung der Kläranlage wurde im Rahmen der Abwägung Stellung genommen. Demnach wird folgende Ausführung zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>worben sind, um seine Inanspruchnahme durch die Umbaumaßnahmen am Ostedeich zu vermindern, nun abermals Beschränkungen unterworfen und ihm damit in der Nutzung weitgehend entzogen werden. Diese Abgrenzung wäre auch geeignet, um die Abgrenzung in der Natur gut erkennbar zu machen, denn genau für diese Abgrenzung sind ja die Verwaltung, der Graben und die beiden Siele gebaut worden.</p>	
Allgemeines – Äußere Einwirkungen		
<p>Aktion Fischotterschutz e.V.</p>	<p>zu den von Ihnen versendeten Unterlagen nehmen wir im Rahmen der Verbändeanhörung wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich ist die Unterschutzstellung sehr zu begrüßen. Allerdings werden aus unserer Sicht nicht alle Regelungen dem Schutzzweck und den Schutzziele nachhaltig gerecht.</p> <p>In die Reihe der Verbotstatbestände sollte auch das Befliegen des Gebietes mit motorisierten und nichtmotorisierten Fluggeräten, Drachen, Gleitschirmen und Drohnen (soweit Letztere nicht zur Wildtierrettung gehören) als erhebliche Störfaktoren aufgenommen werden. Dabei sind die Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes zu beachten.</p> <p>Weiterhin sind alle Beeinträchtigungen, die von außerhalb negativ in das Schutzgebiet hinein wirken, in die Reihe der Tatbestände der Verbote aufzunehmen, insbesondere bei Lärm, Licht u.ä.</p>	<p><i>Regelungen zu unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen werden aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2023, Az. 7 CN 1.22 nicht in die NSG-VO aufgenommen.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Ebenfalls ist es verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.</i></p>
<p>EinwenderIn II</p>	<p>Wiederholt habe ich mich gefragt, in welche Richtung die Entwicklung des Elmer Berges samt Rethwiesen gehen soll: Büffelzucht? Tiergehege als Touristenattraktion? Naturkundlicher Lehrpfad? Oder doch Schutzgebiet ohne „Remmidemmi“? Die Gesamtheit der genannten Dinge zu erfüllen, dafür ist die Fläche eindeutig zu klein. Seit Beginn des Beweidungsprojektes ist es um die Ruhe der Natur dort nicht allzu gut bestellt – auch die Anwohner der Wohnsiedlung sind insbesondere durch den zeitweilig regen Verkehr auf dem Schotterweg zwischen Ostesiedlung und Elmer Berg (sowie den Zufahrtsstraßen)</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Einschränkung der Nutzung der Straße ist durch die Naturschutzgebietsverordnung nicht vorgesehen, da die Nutzung nicht dem Schutzzweck entgegensteht.</i></p>

	<p>beeinträchtigt, da etliche Verkehrsteilnehmer mit Ziel „Elmer Berg“ keine Rücksicht nehmen; Beinaheunfälle sind häufiger vorgekommen. Bei trockener Witterung ist die immense Staubbelastung nicht nur für Spaziergänger sondern auch für Anwohner nahe des Schotterweges mehr als ein Ärgernis: Fenster müssen geschlossen bleiben, frisch gewaschene Wäsche auf der Leine zum Trocknen aufgehängt und Autos vor dem Haus ... alles wird völlig eingestaubt. Abgesehen davon ist Feinstaub der Gesundheit abträglich.</p> <p>Das unmittelbare Angrenzen der NSG-Flächen an Privatgrundstücke birgt Konfliktpotential – was wäre, wenn z. B. Bälle der Kinder beim Spielen oder - wie es häufig vorkommt - vom Winde verwehter Inhalt der gelben Tonne in Form von Verpackungsmüll auf die angrenzende Wiese des NSG gelangen würden? Dürften Bälle bzw. Müll zurückgeholt werden oder würde wegen Nichtbeachtung des Betretungsverbot es ein hohes Bußgeld drohen? Wie soll verfahren werden? Verbliebe der Müll auf der Wiese, wäre dies doch eine bei Strafe verbotene Umweltverschmutzung. Wir alle sollten den Eintrag von Plastikmaterial in Boden und Wasser vermeiden, denn es landet in Form von Mikroplastik über die Nahrungskette auf unseren Tellern. Plastikteile werden häufig in Vogelnestern verbaut und bei Regen ersaufen die Küken oder sterben an Unterkühlung im eigenen Nest; Tiere verheddern oder verletzen sich und gehen elend ein.</p>	<p><i>Grundsätzlich sollte vermieden werden, dass Bälle oder Plastikmüll in das Naturschutzgebiet gelangen. Sollte dies doch einmal vorkommen, können Bälle oder Müll aus dem Naturschutzgebiet entfernt werden.</i></p>
IHK Stade	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Mit der vorliegenden Planung soll das Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostewiesen“ in der Stadt Bremervörde ausgewiesen werden.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten jedoch zusätzliche Restriktionen für Gewerbebetriebe vermieden werden. Neben der Schaffung von Freiräumen für Natur und Umwelt müssen auch weiterhin Entwicklungsräume für ein wirtschaftliches Wachstum bereitgestellt werden. Die Wirtschaft leistet ihren Beitrag für den Umweltschutz, denn trotz wachsender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt.</p> <p>Im Umkreis von 300 m um das geplante Naturschutzgebiet (NSG) befinden sich 14 unserer Mitgliedsunternehmen aus der Dienstleistungsbranche, dem Handel sowie dem</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits genehmigte</i></p>

	<p>produzierenden Gewerbe. Es ist daher nicht gänzlich ausgeschlossen, dass im Umfeld des geplanten Schutzgebietes z. B. Schall- oder andere Emissionen entstehen, die im Konflikt mit dem NSG sowie im Speziellen mit dem Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 5 stehen können. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ eines NSGs können sich die Verbote auch auf das Umfeld erstrecken und eine eventuelle Immissionsproblematik schaffen oder gewerbliche Vorhaben erschweren. Daher regen wir an, zu überprüfen, ob derartige Konflikte zu erwarten sind und ggf. weitere Maßnahmen erfordern, damit für die Betriebe auch zukünftig Weiterentwicklungsspielraum vorhanden bleibt. Für eine genaue Analyse und Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bieten wir unsere Unterstützung an.</p>	<p><i>Anlagen sind von der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) unberührt. Die außerhalb des NSG befindlichen Bereiche werden ebenfalls grundsätzlich nicht berührt. Weiterhin bleiben die bereits jetzt geltenden Regelungen zu Immissionen (z.B. Stickstoff) bestehen (Bundes-Immissionschutzgesetz).</i></p>
Schutzzweck		
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>nachfolgend möchte ich aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Empfehlungen zur geplanten NSG-Verordnung „Elmer Berg und Ostewiesen“ geben.</p> <p><u>Zu § 2 Schutzzweck</u></p> <p>Abs. 2 Nr.10: Sofern bekannt ist, um welche gefährdeten bzw. seltenen Gliederfüßerarten es sich hier konkret handelt bzw. welche gefördert werden sollen, wäre eine Nennung der Arten zielführend.</p> <p>Abs. 2 Nr.11: Gleiches gilt bezüglich der Amphibien und Reptilien.</p> <p>Abs. 2 Nr.13: In der Fachbehörde für Naturschutz liegen keine Daten für Vorkommen der Zauneidechse in diesem Bereich vor. Wir wären sehr an den Ihnen vorliegenden Daten interessiert und bitten um Übersendung derselben.</p> <p>Abs. 4 (eigentlich Abs. 3): Von den Ihnen im Rahmen der Datenabfrage zur Verfügung gestellten Informationen über Vorkommen von Arten findet sich hier keine wieder. Ich empfehle eine Ergänzung der Erhaltungsziele um charakteristische Daten wie z.B. Schlingnatter und Gefleckte Keulenschrecke für den LRT 2330 oder Weidenjungfer bei LRT 3150, sofern das Gebiet für diese Arten eine gute Eignung aufweist.</p> <p>Abs. 4 Nr.2 b): Es liegen uns keine Daten über ein Vorkommen des Kammmolchs in diesem Bereich vor. Wir bitten um Übersendung der Ihnen vorliegenden Daten.</p>	<p><i>In den Schutzzweck werden beispielhaft einige Arten aufgenommen. Weitere Arten der Tiergruppen, wie beispielsweise gefährdete Webspinnenarten werden in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Die vom NLWKN übermittelten Daten sind zum Großteil sehr alt (z.T. über 40 Jahre alt) und es sind keine genauen Standorte der Tierarten aus den Datensätzen ersichtlich, da es sich um große Betrachtungsbereiche handelt. Aus diesem Grund wurde auf den Einbezug dieser Datensätze verzichtet.</i></p> <p><i>Bei der Aufführung des Kammmolches handelt es sich</i></p>

		<p><i>lediglich um die Aufzählung einer charakteristischen Art, welche potenziell in Bereichen des LRT 3150 vorkommen könnte. Einen Artnachweis gibt es jedoch nicht. Aufgrund dessen wird die Formulierung wie folgt in der NSG-VO angepasst: „als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbten eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften, welche für charakteristische Arten wie Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) und Kammmolch (Triturus cristatus) einen Lebensraum darstellen könnten,“</i></p>
<p>EinwenderIn III</p>	<p>Zum geplanten Vorhaben das Gebiet 'Elmer Berg und Ostewiesen' unter die 'intensivste Form des Schutzes' = unter Naturschutz, würde ich gerne wie folgt Stellung nehmen bzw. Bedenken äußern:</p> <p>Punkt 1 Während diese strengere Form des Schutzes für die Ostewiesen mit ihren Brutbegieten für Wasservögel und andere Wasser- und Schilfbewohner durchaus sinnvoll sein mag, sehe ich für diese strengere Form des Schutzes für den Elmer Berg keine hinlängliche Begründung ! Der Elmer Berg steht bereits unter Landschaftsschutz. Was bedeutet, daß all die in ihrer Begründung aufgeführte schützenswerte Flora und Fauna schon unter dem bisher bestehenden Schutz entstanden ist ! Heißt, daß dieser Schutz offensichtlich völlig ausreicht und somit nach meiner Ansicht keiner strengeren Schutzform bedarf ! Darüberhinaus hat der Elmer Berg (im Gegensatz zu den Ostewiesen) neben seiner durchaus schützenswerten vielfältigen Flora und Fauna aber auch noch eine besondere Bedeutung als Anziehungspunkt und Naherholungsgebiet für Bremervörder wie für Urlauber. Eine Verschärfung durch die mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet verbundenen Auflagen, wäre eine völlig unnötige Gängelung und Einschränkung für naturliebende</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist</i></p>

	<p>Erholungssuchende, die dann unter Androhung von Strafen auch außerhalb der Brutzeit ihre Hunde an der Leine zu führen hätten oder Wege (z.b. zum Fotografieren, Beeren oder Pilze pflücken) nicht verlassen dürften. Naturschutz sollte nach meiner Ansicht nicht nur einseitig Natur schützen, sondern für alle gleichermassen lebenswert sein !</p> <p>Punkt 2 Ich kenne und liebe den Elmer Berg so lange wir hier leben. Er ist das Highlight unserer nahezu täglichen Laufrunden. Aber..... was kein Besucher des Elmer Berges (auch ohne strenge Auflagen !) in all den Jahren geschafft hat, ist der Naturschutzbehörde in kürzester Zeit gelungen. Dieses wunderschöne Gebiet zu verhunzen und zu zerstören ! In meinen Augen das exakte Gegenteil von Naturschutz ! Die Ansiedlung der Wasserbüffel mag für die Ostwiesen die perfekte Landschaftspflege sein, für den Elmer Berg sind sie das nach meinem Dafürhalten eher nicht. Denn das, was sie dort 'pflegen' sollten (ib junge Birken und andere Büsche, Bäume und Brombeeren), lassen sie stehen und das muß dann regelmässig mit schwerem Gerät geschlegelt werden mit dem Ergebnis, daß nicht nur der Boden dabei Schaden nimmt, ib Birken, Brombeeren, seit kurzem auch Faulbäume und anderes vermehren sich trotzdem und breiten sich noch weiter aus ! Siehe: (siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 7 -8)</p>	<p><i>eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Seit 2019 wird das Beweidungsprojekt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Da dieses Projekt erst wenige Jahre durchgeführt wird, ist in manchen Bereichen ein angepasstes Pflegemanagement notwendig. Auch wenn der Beweidung von Heiden ein zentraler Stellenwert zukommt (kontinuierliche Verjüngung, Verzögerung des Aufkommens von Gehölzen durch Verbiss, usw.), ist die Beweidung als alleinige Maßnahme nicht geeignet, Heiden zu erhalten. Ausschließlich durch Beweidung</i></p>
--	--	--

	<p>Als ich nach den großen 'Pflegearbeiten' 2022 inkl. geplanter Vorbereitungen für die Ausweitung der Büffelweide das erste mal auf den Berg kam, brach ich fassungslos in Tränen aus !</p> <p>Eine derartige Verwüstung und Zerstörung unterschiedlichster Lebensräume schaffen Horden von Besuchern in Jahrzehnten nicht !</p> <p>[...] Zudem kommen in dem NSG auch trittempfindliche Lebensräume vor, die durch das Betretensverbot vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen[...]</p> <p>Aaaha..... die trittempfindliche Natur soll dann also maßgeblich vor menschlichen Betretungen geschützt werden, da das Betreten der immer größer werdenden Büffelherde (inkl. deren 'Einträge') dieser Natur dann ja offensichtlich - warum auch immer - keinen Schaden zuzufügen scheint.</p> <p>Wozu fragt man sich also um so mehr, soll der Elmer Berg ausgerechnet JETZT unter die strengeren Auflagen des Naturschutzes gestellt werden ?</p> <p>Weil Naturschutzbürokraten in der EU und Anderswo mehr Naturschutzgebiete ausgewiesen haben wollen ?</p> <p>So ziemlich alle in der Begründung aufgeführten schützenswerten Arten von der Eidechse, über Molche, Blindschleichen, Ringelnattern und vieles mehr findet man überall in Elmer Gärten (auch in unserem !)</p> <p>(Bilder: siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 9)</p> <p>dazu noch Wespenspinnen, Nashornkäfer, Eisvogel.....</p> <p>Soll mein Garten jetzt auch unter Naturschutz gestellt werden ?</p>	<p><i>gepflegte Heideflächen werden langfristig strukturarm und durchlaufen nicht einen Heideentwicklungszyklus (Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase). Auch im Hinblick auf die hohen atmogenen Stickstoffeinträge müssen verschiedene Maßnahmen in Kombination zum Einsatz kommen. Hierzu gehören die Beweidung, die Heidemahd, das sogenannte Schoppern und Plaggen (dem historischen Plaggen oder Heidehieb nachempfunden) sowie das Entkusseln (Gehölzentnahme). Es sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass unsere Heiden durch intensive Landnutzung (z. B. Gehölzrodung, Brand, Gewinnung von Stalleinstreu, intensive Weidewirtschaft) entstand.</i></p> <p><i>Auf dem Elmer Berg muss die Beweidungsdichte gebiets- bzw. flächenspezifisch erprobt und fortlaufend justiert werden. Dem Naturschutzamt und den Akteuren vor Ort ist bekannt das eine Anpassung des Beweidungsregimes erforderlich ist, um die Regeneration der Heide in Teilbereichen zu verbessern. Das Beweidungsprojekt am Elmer Berg wird durch hiesige Akteure durchgeführt und durch Fachleute aus der Ökologischen</i></p>
--	---	--

	<p>Punkt 3 Wichtige Rückzugsgebiete und Kleinbiotope an Waldrändern, Wegsäumen, Knicken und Feldrändern.</p> <p>Wenn ich sehe, wie viele Milliarden jährlich für naturschützende Massnahmen an Landwirte gezahlt werden, die (hier zumindest) dafür Jahr für Jahr ungestört immer ein bißchen weiter in diese wichtigen Schutzräume pflügen, um noch ein paar Reihen Mais mehr anpflanzen zu können. Blühstreifen, sofern sie überhaupt noch vorhanden sind, haben noch nicht mal mehr Alibifunktion.</p> <p>(Bilder siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 10)</p> <p>Als ich das in einer Diskussion mal als Punkt einbrachte, wurde ich gefragt, was denn der Mais mit den geplanten Naturschutzgebieten zu tun hätte ? Meine Antwort: Mehr als den meisten offensichtlich bewußt ist !</p> <p>Denn DA! wären Massnahmen und Schutz dringend geboten und sehr viel wichtiger und sinnvoller, als den bereits (ausreichend!) geschützten Elmer Berg unter noch strengeren Schutz zu stellen (insbesondere angesichts der völlig ungeeigneten Büffel als 'Landschaftspfleger' in diesem Gebiet).</p> <p>Nur um irgendwelchen bürokratischen Anforderungen zu genügen und am besten ohne denen auf die Füße zu treten, die in hohem Maße (eigene Aussagen und Zahlen von Naturschützern / Naturschutzverbänden) sehr viel mehr zum galoppieren Schwund der Artenvielfalt beigetragen haben und das auch weiterhin ziemlich ungestört und unbehelligt (siehe Fotos) (siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 10) tun werden.</p> <p>Da gängelt man lieber harmlose Naturliebhaber. Die haben keine wirklich ernstzunehmende Lobby (weil sie nämlich auch gar keine wirklich ernstzunehmende Gefahr für die zu schützenden Gebiete sind und keine wirklich nennenswerten Schäden dort anrichten!).</p> <p>Hat überhaupt irgendjemand jemals eine Zählung vorgenommen, wie viele Personen diese zweifelsohne schützenswerte Landschaft überhaupt betreten und dabei Fauna und Flora stören und beeinträchtigen ?</p>	<p>NABU-Station Ostregion sowie dem Naturschutzamt begleitet.</p> <p><i>Das Betretensverbot ist für eine Vielzahl von charakteristischen Arten der LRT und der gesetzlich geschützten Biotope erforderlich. Es handelt sich lediglich um eine Reduzierung der Störungen und nicht um ein vollständig störungsfreies Gebiet. Das Gebiet kann weiterhin von diversen Nutzungsberechtigten, wie auch den Jägern oder Einstellern, betreten und genutzt werden. Um aber die Störungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist zunächst ein allgemeines Betretensverbot vorzusehen. Dies ist insbesondere erforderlich, um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen. Dieses Betretensverbot ist nicht mit einer Büffelbeweidung im Rahmen einer Pflegemaßnahme vergleichbar. Die Besatzdichten der Büffel sind an die vorliegenden Flächengrößen angepasst. Die offenen Bodenstellen, welche durch die Tritte der Tiere entstehen, dienen einer Vielzahl von Insekten und Spinnentieren als wertvoller Lebensraum.</i></p>
--	--	---

	<p>Vermutlich nicht ! Aber man hat was getan. Vorgaben erfüllt. Man kann wieder etwas abhaken und fühlt sich gut! Derweil geht die Natur weiter rasant den Bach runter, weil der Schutz nicht da ansetzt, wo er wirklich dringend geboten wäre und wo er sehr viel mehr und größere Wirkung hätte, anstatt im KleinKlein rumzuprusseln. Greenwashing!</p> <p>Denn nach meiner Ansicht sollte ernstgemeinter Naturschutz in erster Linie dort anfangen, wo Natur in immer größerem Masse zerstört wird, anstatt sie dort, wo sie seit Jahren (auch Dank des bereits bestehenden Landschaftsschutzes) intakt war, weiter zu verschärfen. Natur hört nicht an den Grenzen eines Schutzgebietes auf !</p> <p>Weitere in der Begründung für die Verschärfung des Schutzstatusses am Elmer Berg genannten Tiere wie z. B. der Weissstorch, der hier ganz ohne besonderen Schutz schon seit Jahren brütet (eines der Elmer Storchennester steht in direkter Sichtweite vor unserer Haustür, ein Grund mehr unseren Garten unter strengen Schutz zu stellen).</p> <p>Kibitze? Gab es hier früher einige, als es noch keinen strengen Naturschutz, dafür aber entsprechende Brutvoraussetzungen für Kibitze gab. Wie Kibitze zur Rückkehr veranlasst werden sollen, indem man den Elmer Berg unter strengeren Schutz stellt, ist mir ein Rätsel. Der zunehmenden Vermaisung der Welt Einhalt zu gebieten, bzw. sie auf ein gesundes Maß zurück zu stutzen, wäre hier m.E. sinnvoller.</p> <p>Dass es wieder mehr Seeadler zwischen Elbe und Weser gibt ist sehr erfreulich. Aber brüten am Elmer Berg? Zum einen wüsste ich nicht, welche Bäume am Elmer Berg - respektive dem geplanten Schutzgebiet dort - groß genug und in der Lage wären einen Seeadlerhorst zu tragen, es scheint sich hier um Geisteradler zu handeln, die unsichtbar und völlig lautlos durch die Lüfte gleiten können. Wie sonst hätten uns diese majestätischen Vögel mit ihren markanten Rufen gerade in der Balz- und Brutzeit auf unseren sehr regelmäßigen Laufrunden über den Berg entgehen können? Wunschdenken für die Zukunft? Ein bißchen Werbelyrik, weil sich so ein majestätischer Vogel ganz gut macht, wenn man</p>	<p><i>Bei dem Nachweis des Seeadlers am Elmer Berg handelt es sich um eine vom Naturschutzamt des LK Wesermarsch gemeldeten Standort. Gerade die an die Feuchtwiesen angrenzenden Waldbereiche bilden einen idealen Brutplatz für den Seeadler. Für dieses Jahr gab es auch einen Brutnachweis, welcher leider nicht erfolgreich war.</i></p>
--	--	---

	<p>den Berg zum Naturschutzgebiet erheben möchte? Ein bisschen Greenwashing? Dabei haben sie einen anderen geschützten Gesellen nur so am Rand erwähnt ! Den hier dank entsprechender Schutzmaßnahmen inzwischen ebenfalls wieder heimischen Wolf. Die ersten Nutztierrisse gab es bereits ganz in der Nähe, in Gräpel wie auch in Elm. Dem Wolf dürften die strengeren Schutzmaßnahmen also sicher sehr gut gefallen, wenn er dann zukünftig ungestört und unbehelligt von freilaufenden Hunden mit ihren frei umherstreunenden Menschen, durch einen geschützten Korridor bis zum Elmer Berg wandern kann.</p> <p>Fazit: Ich halte den bisherigen Schutzstatus (= Landschaftsschutz) ib des Elmer Berges für völlig ausreichend. Schließlich hat sich die Artenvielfalt dort schon unter dem bisherigen Status entwickelt, wozu wollte man jetzt also die bestehenden Schutzmaßnahmen weiter verschärfen, nur um die (überschaubaren) Nutzer des Geländes zu gängeln und ihnen den Aufenthalt zu erschweren. Das Ganze finde ich schon alleine deshalb absurd und widersinnig, weil sich nach meiner Beobachtung die Artenvielfalt und Anzahl an Tieren spätestens seit der Ansiedlung der Wasserbüffel am Berg eher verringert als erhöht hat! Speziell die Flora ist inzwischen in einem erbarmungswürdigen Zustand! Wenn ich hier Fotos von noch vor wenigen Jahren und heute vergleiche oder sehe, wie der Berg alleine letztes Jahr geschunden und verhunzt wurde, da ist von Naturschutz nichts zu erkennen! So viele Jungbirken, anderes Busch- und Strauchgestrüpp, Monoflächen an kleinem Sauerampfer plus sich immer weiter ausbreitender Brombeeren, habe ich dort noch nicht gesehen. Eine schöne, vielfältige Heide-, Gras- und Dünenlandschaft wurde hier in Nullkommanichts in eine stellenweise öde Brache verwandelt. Den Wasserbüffeln, die da zur 'Landschaftspflege' angesiedelt wurden scheint das, was sie 'pflegen' sollen, nicht sonderlich zu schmecken sodass auch weiterhin regelmäßig (mit schwerem Gerät) jedoch trotz allem ziemlich unzulänglich (siehe Zustand des Berges!) regulierend eingegriffen werden muss. Ganz abgesehen davon, daß die wachsende Zahl der Tiere zugefüttert werden MUSS, was lt. Naturschutz Regularien eigentlich gar nicht erlaubt ist. Die Büffel mögen in den Ostewiesen sinnvoll ihren Dienst tun, aber es sind eben Wasser-</p>	<p><i>Auch wenn der Beweidung von Heiden ein zentraler Stellenwert zukommt (kontinuierliche Verjüngung, Verzögerung des Aufkommens von Gehölzen durch Verbiss, usw.), ist die die Beweidung als alleinige Maßnahme nicht geeignet, Heiden zu erhalten. Ausschließlich durch Beweidung gepflegte Heideflächen werden langfristig strukturarm und durchlaufen nicht einen Heideentwicklungszyklus (Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase). Auch im Hinblick auf die hohen atmogenen Stickstoffeinträge müssen verschiedene Maßnahmen in Kombination zum Einsatz kommen. Hierzu gehören die Beweidung, die Heidemahd, das sogenannte Schoppeln und Plaggen (dem historischen Plaggen. oder Heidehieb nachempfunden) sowie das Entkusseln (Gehölzentnahme). Es</i></p>
--	---	---

	<p>und keine Berg- oder Heidebüffel. Da oben sind sie - genau wie der vorgesehene strengere Schutz dieses Gebietes - fehl am Platz !</p>	<p><i>sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass unsere Heiden durch intensive Landnutzung (z. B. Gehölzrodung, Brand, Gewinnung von Stalleinstreu, intensive Weidewirtschaft) entstand.</i></p> <p><i>Auf dem Elmer Berg muss die Beweidungsdichte gebiets- bzw. flächenspezifisch erprobt und fortlaufend justiert werden. Dem Naturschutzamt und den Akteuren vor Ort ist bekannt das eine Anpassung des Beweidungsregimes erforderlich ist, um die Regeneration der Heide in Teilbereichen zu verbessern. Das Beweidungsprojekt am Elmer Berg wird durch hiesige Akteure durchgeführt und durch Fachleute aus der Ökologischen NABU-Station Osteregion sowie dem Naturschutzamt begleitet.</i></p>
Karten		
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Grundsätzlich empfehle ich, alle konkret flächenbezogenen Regelungen in der maßgeblichen Verordnungskarte darzustellen, um den Bestimmtheitsgrundsatz zu erfüllen.</p> <p>Abs. 7 Nr.2 und Nr.3: In den maßgeblichen Karten gibt es nur eine Art von Schraffur. Ich empfehle eine Überprüfung der hier gemachten Unterscheidung zwischen der Schraffur nach Nr. 2 und der nach Nr.3 in den Karten sowie ein Abgleich der in den maßgeblichen Karten genannten Fundstellen im Verordnungstext.</p>	<p><i>Die in der Karte schraffiert dargestellten Wald Lebensraumtypen umfassen die LRT 9190 und 91E0, welche alle dem Erhaltungszustand C zuzuordnen sind. Demnach ist keine Unterscheidung im Rahmen verschiedener Schraffuren notwendig und Nr.2 und Nr.3 werden in der NSG-</i></p>

		VO zu einem Punkt zusammengefasst.
Verbote § 3 Satz 2 Nr. 1 – Hunde unangeleint laufen zu lassen		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	<p><u>Zu § 3 Verbote</u></p> <p>Abs. 1 Nr.1: Ich empfehle, das Verbot, Hunde unangeleint laufen zu lassen um die Formulierung „oder abseits der Wege“ zu ergänzen, um stöempfindliche Arten zu schützen. Die Verwendung von Schleppleinen ermöglicht es Hunden, bis zu 20 m abseits der Wege im Gelände unterwegs zu sein.</p>	<p><i>Das Verbot wird folgendermaßen erweitert:</i></p> <p><i>Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt</i></p> <p><i>1. Hunde unangeleint oder abseits der Wege laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird.</i></p> <p><i>In der Begründung wird ergänzt:</i></p> <p><i>Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint oder abseits der Wege laufen zu lassen. Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung von Jagdhunden unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.</i></p>

<p>EinwenderIn II</p>	<p>Bedenken und Anregungen zur Planung Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostewiesen“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>dem geplanten NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ stehe ich ehrlicherweise mit sehr gemischten Gefühlen gegenüber. Als diplomierter Geologin und Bodenkundlerin, die in unmittelbarer Nähe des Elmer Berges und der Ostewiesen aufgewachsen ist und seit über 50 Jahren in der Ostesiedlung in Elm lebt, liegt mir die heimische Natur und der Erhalt derselben sehr am Herzen. Mir ist klar, dass es in Anbetracht unterschiedlich gelagerter Interessen sowie der Unkenntnis, Ignoranz und Rücksichtslosigkeit vieler Menschen oft nicht ohne Reglementierungen geht, dennoch bin ich der Meinung, dass man den Anwohnern/Anliegern der Ostesiedlung mit der Planung in jetziger Form bzw. den damit verbundenen Vorschriften/Verboten zu sehr „auf die Pelle rückt“. Naturschutz gelingt idealerweise dort, wo man ein gemeinsames Ziel hat, insbesondere die Menschen vor Ort mitnimmt bzw. einbindet und somit Akzeptanz erreicht.</p> <p>Ich gebe zu, es ist ein egoistisches Motiv – dennoch: Die vorgesehenen Reglementierungen würden mir und meinem Hütehund ein großes Stück Lebensqualität rauben. Die Ostesiedlung wird zwischen den NSG-Flächen geradezu eingeklemmt und die Oste bildet neben der Bundesstraße eine weitere Begrenzung – wo soll ich meinem Hund dann den nach Tierschutzgesetz erforderlichen Freilauf in der näheren Umgebung meines Hauses ermöglichen, wenn dies auf dem Weg zum Elmer Berg in Verlängerung der Straße „An der Oste“ sowie auf dem Feldweg, der von der Straße „Am Mittelberg“ in Richtung Oste abzweigt, nicht mehr möglich ist? Bislang konnte ich meinen Hund unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit und der landwirtschaftlichen Nutzung des dortigen Grünlandes (unter Vermeidung von Verunreinigung der Grassilage durch Hundekot) auf der angrenzenden Wiese spielen und rennen lassen. Den Hund zukünftig nur auf der Straße bzw. dem geschotterten Seitenraum seinen Bewegungsdrang ausleben zu lassen oder zu diesem Zweck mit dem Auto eine andere Örtlichkeit aufsuchen zu müssen, ist im ersten Falle nicht tiergerecht sowie wegen der Fahrzeuge gefährlich und im zweiten keine alltagstaugliche sowie umweltverträgliche Alternative. Den Freilauf von Hunden zu verbieten ist die eine Sache – im Gegenzug offizielle Freilaufflächen vor Ort auszuweisen eine andere, oder? Ähnliches gilt für Reiter; Reiter und ihre Pferde bzw. Handpferde waren am Elmer Berg noch nie ein Problem, wobei grundsätzlich natürlich die Dosis das Gift macht. Dagegen sind mir die Scharen der Radfahrer am Elmer Berg bisweilen negativ aufgefallen, da sie nicht selten deutliche Spuren rasanter Fahrweise auf den Wegen hinterlassen und sorglos vor sich hin</p>	<p><i>Der Leinenzwang gilt auch außerhalb von Schutzgebieten während der Brut- und Setzzeit. Innerhalb des NSG sollen die Arten jedoch ganzjährig vor Beunruhigungen geschützt werden, da hier ein besonders hohes Lebensraumpotenzial gegenüber der "Normallandschaft" vorliegt und sich Arten wie z.B. der Seeadler ganzjährig ungestört im Gebiet aufhalten können sollen.</i></p> <p><i>Da die Wege im NSG eher als Trampelpfade zu bezeichnen sind, kann ein erhöhter Reitbetrieb um und am Elmer Berg zu Trittschäden an den Wegen bzw. zur Verbeiterung</i></p>
-----------------------	---	--

	trottende Spaziergänger wie mich mit einem lauten „Aus dem Weg!“ in die Wicken scheuchen (oh, weh - Betretungsverbot ... da muss ich mich dann demnächst wohl über "den Haufen" fahren lassen)!	<i>dieser führen. Zudem ist die Ruhe und Ungestörtheit im NSG zu wahren, welche durch ein erhöhtes Reitaufkommen mit mehreren Pferden gestört wird.</i>
EinwenderIn I (vertreten durch Jens Poppe (Rechtsanwalt))	Weiterhin ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des VO-Entwurfes das Führen von Hunden ohne Leine untersagt und § 3 Abs. 1 Nr. 9 verbietet das Fahren mit Fahrzeugen. Die gerade bei den Einstellern verbreitete Übung, das Pferd von einem Hund begleiten zu lassen, der vom Pferderücken aus natürlich nicht an einer Leine geführt werden kann, wäre damit nicht mehr möglich.	<i>Es ist grundsätzlich möglich einen Hund auch vom Pferd aus an der Leine zu führen. Zudem ist das Reiten im Naturschutzgebiet ohnehin verboten. Ausgenommen davon sind die mit Pferden besetzten Bereiche. Dort ist für Eigentümer und Nutzungsberechtigte das Reiten und die Mitnahme des Hundes (angeleint weiterhin zulässig).</i>
Freistellungen § 4 Abs. 2 – Betreten und Befahren		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	<p>Geplantes NSG "Elmer Berg und Ostwiesen" im LK Rotenburg (Wümme)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Geologie</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“</p> <p>Hinweise</p>	

	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><i>Gemäß der Begründung S. 11 ist die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2b NSG-VO freigestellt</i></p>
EinwenderIn II	<p>Auch auf dem Elmer Berg sammle ich häufig den Müll ein, den die bisweilen recht zahlreichen Ausflügler/Touristen (die dann zukünftig bitte wo parken sollen?) hinterlassen – manches wird ganz offensichtlich „aktiv vergessen oder absichtlich verloren“. Zukünftig müsste ich den Unrat liegen lassen, da ich die Wege wegen des Betretungsverbotes im NSG nicht verlassen dürfte – ist das so gewollt? Wenn nicht, dann bitte ich Sie um eine entsprechende Rückmeldung. Ähnlich verhält es sich bei Wildtieren in Not. Bisher habe ich mich auch in solchen Fällen umgehend gekümmert – beispielsweise einen Bussard, der sich in einem Zaun verheddert hatte, aus selbigem befreit (unter Mithilfe von Herrn Tiedemann aus Elm), einen ausgehungerten Igel mit gebrochener Hüfte zum Tierarzt gebracht sowie hilflose, noch nackte Vogelküken vom Boden aufgesammelt und zur Aufzucht und späteren Auswilderung in fachkundige Hände übergeben - auch das wäre zukünftig bei strenger Beachtung des Betretungsverbotes so nicht möglich. Diese Tiere aber unnötig leiden und sterben lassen zu müssen, wenn man die eigentlich zuständigen Personen z. B. am Wochenende nicht erreichen kann und die Sache eilt, könnte ich mit meinem Gewissen, meinen ethischen und moralischen Grundsätzen nicht vereinbaren. Falls es an dieser Stelle von Interesse sein sollte: Der Bussard hat fast unverletzt überlebt, die Küken haben es auch geschafft, der Igel musste (nach einer letzten Mahlzeit) leider eingeschlafert werden, um</p>	<p><i>Das Betretensverbot ist für eine Vielzahl von charakteristischen Arten der LRT erforderlich. Es handelt sich lediglich um eine Reduzierung der Störungen und nicht um ein vollständig störungsfreies Gebiet. Das Gebiet kann weiterhin von diversen Nutzungsberechtigten, wie auch den Jägern oder Einstellern, betreten und genutzt werden. Um aber die Störungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist zunächst ein allgemeines Betretensverbot vorzusehen. Dies ist insbesondere erforderlich, um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten</i></p>

	<p>sein Leiden zu beenden. Mag sein, dass es dem Landkreis nicht auf solche Einzelschicksale ankommt; ein elend krepierter Bussard oder Igel brächte die Population als solche schließlich nicht in Gefahr. Die wissenschaftliche Betrachtungsweise der Natur, in welcher der Tod des einen meist das Überleben des anderen bedeutet, ist eben grundsätzlich eher nüchtern und sachlich, aber wo sind die Grenzen der akzeptablen Gleichgültigkeit erreicht? Welche Außenwirkung hat das, wenn man doch die Bevölkerung für den Naturschutz begeistern will und sich (gerade hinsichtlich der Bildung von Kindern) dabei auch der emotionalen Ebene bedienen muss? Der Mensch schützt das, was ihm nützt und/oder am Herzen liegt!</p>	<p><i>auszuschließen. Bei Gefahr in Verzug/Notfällen kann das Gebiet auch außerhalb der Wege betreten werden.</i></p> <p><i>Da die nach der NSG-VO freigestellten Wege am Elmer Berg fußläufig von der Straße „An der Oste“ sowie der Siedlung entfernt liegen ist ein Parken an der Straße bzw. in der Siedlung außerhalb des NSG möglich.</i></p>
<p>EinwenderIn I (vertreten durch Jens Poppe (Rechtsanwalt))</p>	<p>Weiterhin ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des VO-Entwurfes das Führen von Hunden ohne Leine untersagt und § 3 Abs. 1 Nr. 9 verbietet das Fahren mit Fahrzeugen. Wegen des Befahrens mit Fahrzeugen gibt es in § 4 Abs. 2 Nr. 1 eine Freistellung für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten, sofern das Befahren zur rechtmäßigen Nutzung der Fläche erfolgt. Ob das auch den Einsteller erfasst, der mit dem Einstellvertrag eine spezifisch auf das Pferd bezogene Dienstleistung vereinbart, aber kein spezifisch auf eine Fläche bezogenes Nutzungsrecht erwirbt, erscheint jedenfalls nicht zweifelsfrei. Das Fahren zu den Pferden ist aber erforderlich, um z.B. Kontrollen und Medikationen an den Pferden durchführen zu können.</p>	<p><i>Die Begründung wird wie folgt angepasst: „Zu den Nutzungsberechtigten zählen u.a. auch Jagdausübungsberechtigte, Fischereiberechtigte und Einsteller.</i></p>
<p>Freistellungen § 4 Abs. 2 – Weidezäune</p>		
<p>Aktion Fischotterschutz e.V.</p>	<p>Soweit Weidezäune in ortsüblicher Weise erlaubt sind, sollte dieses wolfsichere Zaunanlagen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde einschließen.</p>	<p><i>Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.</i></p>
<p>EinwenderIn I (vertreten durch Jens Poppe (Rechtsanwalt))</p>	<p>Weitere Auswirkungen ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 12 des VO-Entwurfes, der die Errichtung von Einfriedungen verbietet und damit auch Wolfsschutzmaßnahmen ausschließt; zumindest ist diese Auslegung möglich, auch wenn § 4 Abs. 2 Nr. 7 die Neuerrichtung von Zäunen in ortsüblicher Weise zulässt. Über die Frage, ob ein wolfsabweisender Zaun bereits „ortsüblich“ ist, lässt sich sicherlich streiten und zudem wird in dieser Ziffer ein Zusammenhang mit der Instandsetzung vorhandener Zäune hergestellt,</p>	<p><i>Ortsüblich bedeutet, dass derartige Zäune im Umfeld für Weideflächen genutzt werden. Üblich sind Elektro-, Draht- oder Holzzäune. Um dem Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gerecht zu werden, zählen auch</i></p>

	<p>so dass sie sich auch so lesen lässt, dass mit der „Neuerrichtung“ nur Ersatzbauten für bereits vorhandene Zäune gemeint sind, nicht aber die erstmalige Einzäunung von Flächen.</p> <p>Zudem ergibt als weitere (mittelbare) Auswirkung, dass meinem Mandanten die Möglichkeit genommen wird, landwirtschaftliche bauliche Anlagen zu errichten, da die im Schutzgebiet befindlichen Flächen in dem dann erforderlichen Verwertungskonzept nicht mehr oder nur noch eingeschränkt berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Fortführung des Betriebes meines Mandanten wäre jedenfalls in der Zukunft voraussichtlich auch dann unmöglich, wenn die Schutzgebietsverordnung dazu führt, dass die Aufstellung von wolfsabweisenden Zäunen nicht möglich ist. Wie bereits oben skizziert, macht die Verordnung die Aufstellung neuer Zäune von der „Ortsüblichkeit“ abhängig. Dieser Begriff lässt sich auch so auslegen, dass die „Ortsüblichkeit“ ein rein tatsächliches Merkmal ist, welches in der Umgebung festzustellen ist, so dass dann wolfsabweisende Zäune nicht ortsüblich sind, wenn sie in der Umgebung faktisch noch nicht vorhanden sind, weil sich der Bedarf an solchen Zäunen erst jüngst herausgestellt hat. Wolfsabweisende Zäune dürften aber für den Fortbestand der Weidehaltung in Zukunft unabweisbar notwendig sein, zumal in der Samtgemeinde Oldendorf und damit im Nahbereich des Betriebes meines Mandanten gerade ein neues Wolfsrudel festgestellt wurde und es in jüngster Vergangenheit mehrere Reißvorfälle dort gegeben hat.</p>	<p><i>wolfsichere Umzäunungen dazu. Diese sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 der NSG VO freigestellt. Dies ist in der Begründung erläutert.</i></p> <p><i>Bei den hinsichtlich der Düngemenge beauftragten Flächen handelt es sich um nach §30 BNatSchG geschützte Flächen, welche auch unabhängig von dem Naturschutzgebiet nur eingeschränkt gedüngt werden dürfen. Die Flächen könnten somit bereits jetzt nur eingeschränkt in einem Verwertungskonzept berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Ortsüblich bedeutet, dass derartige Zäune im Umfeld für Weideflächen genutzt werden. Üblich sind Elektro-, Draht- oder Holzzäune. Um dem Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gerecht zu werden, zählen auch wolfsichere Umzäunungen dazu. Diese sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 der NSG VO freigestellt. Dies ist in der Begründung erläutert.</i></p>
Freistellungen § 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung		
EinwenderIn IV	der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt, das Naturschutzgebiet "Elmer Berg und Ostewiesen" in der Stadt Bremervörde auszuweisen.	

	<p>Gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) möchte ich hiermit meine Bedenken vorbringen.</p> <p>Gemäß des Verordnungsentwurfes soll die Westgrenze der Gebiets bis zur Bebauungsgrenze der Straße „Am Mittelberg“ reichen.</p> <p>Der Graben auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Elm Flur1Flurstück: 409 entwässert die kommunale Straße „Am Mittelberg“</p> <p>Die Umsetzung der Naturschutzgebietes und die damit verbundenen Restriktionen wäre die Freihaltung des Abzugsgrabens nicht mehr möglich und die Entwässerungsfunktion für den kommunalen Straßenraum und die sich anschließenden landw. Flächen nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Ich bitte insoweit- vor dem Hintergrund - der zuvor angeführten Aspekte - um Herausnahme der gelb hinterlegten Flächen aus dem Ordnungsgebiet (siehe Anhang, EinwenderIn IV, S. 5).</p>	<p><i>Das Räumen der Gewässer III. Ordnung ist ganzjährig freigestellt, jedoch ohne den Einsatz von Grabenfräsen in ständig wasserführenden Gräben.</i></p>
Freistellungen § 4 Abs. 4 / 5 – Fischerei und Jagd		
<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst</p>	<p>Geplantes Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostwiesen“ in der Stadt Bremervörde</p> <p>Anlagen:</p> <p>Gegen die geplante Ausweisung eines Naturschutzgebiets „Elmer Berg und Ostwiesen“ in der Stadt Bremervörde bestehen seitens des Fischereikundlichen Dienstes keine Bedenken. Ich bitte jedoch um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen zur Präzisierung des vorliegenden Entwurfs der Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet:</p> <p>Zu § 4 Abs. 4 Satz 1:</p> <p>Die Worte „Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten“ sind durch die Worte „Freigestellt sind die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer und natürlichen Stillgewässer sowie die ordnungsgemäße Fischhaltung in bestehenden Fischteichen“ zu ersetzen.</p>	<p><i>Da es im NSG keine Fischteiche gibt, ist eine Änderung der Verordnungsinhalte nicht erforderlich. Zudem ist die fischereiliche Nutzung von Stillgewässern bereits im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung freigestellt.</i></p>

	<p>Begründung:</p> <p>Nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte einen der Art und Größe des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter. Diese gesetzliche Verpflichtung zur Hege der Fischbestände in Fließgewässern und Stillgewässern kann im Rahmen einer Naturschutzgebietsverordnung weder freigestellt noch beschränkt oder verboten werden, zumal sich aus § 16 NNatSchG diesbezüglich auch keine rechtliche oder fachliche Zuständigkeit herleiten ließe. Im Übrigen umfasst der Begriff „ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung“ bereits die Hegeverpflichtung. Davon zu unterscheiden ist die Fischhaltung in künstlichen Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind. Es handelt sich dabei um Fischproduktion in Fischteichen i. e. S. (Teiche: künstliche Stillgewässer, ablassbar). Für Fischbestände in solchen Anlagen besteht keine Hegepflicht (nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 1 Nds. FischG)). Es handelt sich vielmehr um Tierhaltung mit den sich aus § 2 TierSchG sowie weitergehenden, dem Veterinärrecht zuzuordnenden rechtlichen Verpflichtungen. Auch solche für Tierhaltende bestehenden Verpflichtungen können durch eine Naturschutzgebietsverordnung weder freigestellt noch beschränkt werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 Reusenfischerei:</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass auch Aalkörbe, deren Öffnungsweite in der Kehle deutlich weniger als 8,5 cm betragen, hinsichtlich des Fangprinzips der Reusenfischerei zugerechnet werden. Die Verwendung solcher Aalkörbe sollte explizit freigestellt werden.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 der NSG-VO sind für die Reusenfischerei nur Reusen erlaubt, welche mit einem Ottergitter ausgestattet sind dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten. Demnach sind Reusen, welche eine Öffnung von weniger als 8,5 cm besitzen im Rahmen der NSG-VO bereits freigestellt.</i></p>
Aktion Fischotterschutz e.V.	Die Regelungen zur Reusenfischerei sind zwar im Sinne des Otterschutzes zu begrüßen. Allerdings werden sie nicht dem Kleinfischschutz und dem weiterer aquatischer Arten (u.a.	<i>Aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets für Fließgewässer bzw.</i>

	<p>auch dem Schutz des Aales) gerecht. In der Hobbyfischerei ist eine Reusenfischerei ohnehin nicht existenznotwendig.</p> <p>Mindestens sollte daher die Reusenanzahl begrenzt und der Naturschutzbehörde die Standorte gemeldet werden.</p> <p>Zur Fallenjagd ist das im Anhang beigefügte Positionspapier der Aktion Fischotterschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Das Einbringen von Kurrungsmaterial in die Gewässer bzw. die Gewässerrandstreifen ist zu untersagen (Wasserqualität, Anlocken von Wanderratten als Gelegeprädatoren etc.).</p> <p>Wildäcker in einem Naturschutzgebiet sind fragwürdig, da sich in diesen Gebieten eine natürliche Artengemeinschaft entwickeln soll, ohne die Priorisierung jagdbarer Arten. Ebenso sind feste Futterplätze nicht sinnvoll, da Fütterungen von Wild nur in gesetzlich festgesetzten Notzeiten erlaubt sind.</p>	<p><i>aquatische Arten wird eine weitere Einschränkung nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Im Positionspapier der Aktion Fischotterschutz wird die Fallenjagd ausgiebig angesprochen. Die Regelung zur Jagd, welche in der NSG-VO formuliert sind werden für ausreichend gehalten. Demnach werden keine Ergänzungen vorgenommen.</i></p> <p><i>Gemäß §4 Abs. 5 Nr. 2 der NSG-VO ist die Anlage von Kurrungen mindestens fünf Werktage vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeigepflicht wird geprüft, inwiefern die Anlage der Kurrung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</i></p> <p><i>Die Anlage von Wildäckern bzw. Wildäusungsflächen sind laut VO ohne Zustimmung der UNB unzulässig.</i></p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,</p>	<p><u>Zu § 4 Freistellungen</u> Abs. 5 Satz 2: Der Einsatz von Lebendfallen setzt eine regelmäßige Kontrolle derselben voraus. Die bisher nur in der Begründung diesbezüglich gemachten Ausführungen sollten in die Verordnung übernommen werden, damit sie ihre Wirkung entfalten können.</p>	<p><i>Die Tatsache, dass im Rahmen der Fallenjagd sichergestellt werden muss, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösesignal</i></p>

Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		<i>unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden müssen, ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Jagd. Demnach wird in der NSG VO keine Ergänzung vorgenommen.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Fischereiliche Belange Mit dem § 4 Freistellungen (4) wird die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung grundsätzlich freigestellt. Dieses beurteilen wir fachlich und rechtlich als wichtig bzw. notwendig.</p> <p><u>Zur Beschränkung der Reusenfischerei im § 4 (4) 3:</u></p> <p>Die Reusenfischerei gilt im geplanten Schutzgebiet neben der Angelfischerei als historische Fischereiart und Fanggerät für die fischereiliche Hege. Verbote und Beschränkungen zu dieser Fischereiform sind somit grundsätzlich kritisch zu betrachten. Wir weisen hierzu auf folgenden Sachverhalt hin:</p> <p>Die aktive Reusenfischereiausübung in Niedersachsen steht nicht im Widerspruch zu der positiven Entwicklung von Fischotterbeständen in Niedersachsen. Dieses ist deutlich auch anhand der bestehenden Fischerei ohne Ottergitterregelung (z.B. Biosphärenreservat Elbtalaue, Gewässer in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) darzustellen.</p> <p>Die Hauptgefährdungsursache für den Fischotter ist eindeutig der Straßenverkehr in Deutschland. Dieses trifft mit besonderer Bedeutung wohl auch für das verkehrsmäßig stark frequentierte / zerschnittene Gebiet im Landkreis Rotenburg/Wümme zu. Die bestehende Reusenfischerei stellt im Verhältnis zum Straßenverkehr eine nahezu unbedeutende Risikoquelle dar und gefährdet generell nicht die positive Fischotterbestandsentwicklung. Der Einbau von Ottergittern, welche vollständig den Fang hochrückiger und großer Fische verhindert und das Verstopfen der Reusenkehlen sehr stark mit Treibgut (z.B. Plastikmüll, Laub, Äste, Kraut etc.) verursacht, hätte erhebliche Folgen für die praktische Funktionstüchtigkeit der Reusenfischerei.</p>	<p><i>Der Fischotter ist eine Tierart des Anhanges II der FFH-Richtlinie, im besonderen Schutzzweck der NSG-VO aufgeführt und der günstige Erhaltungszustand des Fischotters ist durch die Naturschutzgebietsausweisung sicherzustellen. Eine Beschränkung der Reusennutzung wird weiterhin für erforderlich gehalten, um eine zusätzliche Gefährdung innerhalb des Gebietes für den Fischotter auszuschließen. Zudem ist bereits ein unbeabsichtigter Beifang eines einzelnen Fischotters ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht, der ohne weiterführende Ordnungsregelung geahndet werden kann. Im letzten Jahr sind bei Verkehrsunfällen zwei Fischotter zu</i></p>

	<p>Auch ist darauf hinzuweisen, dass mit einem Gebot zum überlagerten Otterschutz die Funktion der Reuse als Hegegerät nach Fischereigesetz (z.B. „Aliientnahme“ Befischung der Schwarzmundgrundel, Wollhandkrabben etc.) nicht gefährdet werden sollte (siehe auch Managementplan zur Bekämpfung invasiver Arten nach EU Verordnung). Im § 4 (4) ist die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung ohne Einschränkungen grundsätzlich sicher zu stellen.</p>	<p><i>Tode gekommen. Die Tendenz ist hier seit 2016 fallend.</i></p> <p><i>Invasive Arten können nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entnommen werden. Sollte der Reuseneinsatz hier besonders wichtig bzw. sinnvoll sein, können diese nach vorheriger Abstimmung auch verwendet werden.</i></p>
<p>EinwenderIn V</p>	<p>der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt, das Naturschutzgebiet "Eimer Berg und Ostwiesen" in der Stadt Bremervörde auszuweisen.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. I des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) möchte ich hiermit Stellung nehmen und meine Bedenken vorbringen.</p> <p>Gemäß des Verordnungsentwurfes soll die Westgrenze der Gebiets bis zur Bebauungsgrenze der Straße "Am Mittelberg" reichen.</p> <p>Der Großteil des Verwaltungsgebietes ist seit den 1990 Jahren im Eigentum des Landkreises und wurde seither, bis auf die Beweidung in Teilbereichen 2020 mit Wasserbüffeln, nicht genutzt.</p> <p>Die gelb gekennzeichneten Flächen am westlichen Ende des Verwaltungsgebietes hingegen befinden sich schon seit Jahrzehnten im Privateigentum und werden seither langjährig und kontinuierlich landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Sie werden zum Mahd und zur Beweidung benutzt. Diese Nutzungsarten sind auch weiterhin erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf den Flächen befinden sich seither auch die dafür erforderlichen Viehtränken. Gemäß § 3 Abs. I Satz 2 Nr. 16 des Verordnungsentwurfes darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser jedoch nicht entnommen werden. 	<p><i>Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von</i></p>

	<p>Diese Regelung ist konträr zur Weidehaltung. Eine Wasseranfuhr für die Weidetiere in dem Umfang ist nicht darstellbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Fläche Gemarkung Elm, Flur I, Flurstück 599/334, befindet sich zudem seit den 1960 Jahren eine Feldscheune, in der land.- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Heu und Holz) und landw. Geräte gelagert werden. Diese Nutzung ist auch weiterhin zwingend erforderlich. • • Ebenso ist für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis die Grünlanderneuerung erforderlich. <p>Grundsätzlich unterscheiden sich die Gelb hinterlegten Landwirtschaftsflächen grundhaft vom restlichen Verordnungsgebiet "Eimer Berg und Ostwiesen" und haben mit dem restlichen Verordnungsgebiet somit wenig gemein.</p> <p>Es ist zu zudem berücksichtigen, dass die jeweiligen Schutzmaßnahmen im NSG, also insbesondere die Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote sowie sonstige Auflagen, das Eigentumsgrundrecht sowohl der Flächeneigentümer als auch der landwirtschaftlichen Bewirtschafter zu beachten haben. Eingriff in das Grundeigentum durch Bewirtschaftungseinschränkungen oder andere administrative Vorgaben müssen dabei stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob die jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks der Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Eignung der jeweiligen Maßnahmen mag noch anzuerkennen sein, die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit sind insbesondere bei den Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten jedoch nicht mehr zuerkennen</p>	<p><i>Vieh auf der Weide ist gemäß §4 Abs. 2 Nr. 5. der NSG-VO freigestellt.</i></p> <p><i>Vorhandene rechtmäßige Anlagen haben Bestandsschutz und dürfen erhalten und instandgesetzt werden.</i></p> <p><i>Grünlanderneuerung von Intensivgrünland ist nach vorheriger Zustimmung der UNB gemäß §4 Abs. 6 Nr. 1g der NSG-VO freigestellt.</i></p> <p><i>Die gelb markierten Flurstücke 599/334, 602/334, 601/333, 600/333 und 409 der Flur 1 der Gemarkung Elm wurden bereits 1993 als § 30 – Biotop „Offene Binnendüne“ kartiert und benachrichtigt. Zum Schutz des Reliefs und der geologischen Beschaffenheit des Bodens wurden diese in den Geltungsbereich des NSG aufgenommen.</i></p> <p><i>Zudem ist das Flurstück 599/334 im Rahmen der Kartierung von 2023 als LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) kartiert worden und ist dementsprechend schützenswert. Die Flurstücke 334/3 und 333/1 der Flur 1 der Gemarkung Elm wurden aufgrund ihrer</i></p>
--	--	--

	<p>Ich bitte insoweit- vor dem Hintergrund - der zuvor angeführten Aspekte - um Herausnahme der gelb hinterlegten Flächen aus dem Verordnungsgebiet (siehe Anhang, EinwenderIn V, S. 6), da die Bewirtschaftungsrestriktionen der Verordnung eine Weiternutzung unmöglich machen.</p>	<p><i>Komplexlage zwischen den § 30 Biotopen ins NSG aufgenommen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach § 4 Abs. 6 NSG-VO freigestellt. Strengere Auflagen bezüglich der Düngemenge und der Mahdhäufigkeit/Viehichte sind nur auf bereits nach §30 BNatSchG geschützten Flächen vorgesehen.</i></p>
<p>Freistellungen § 4 Abs.6 – Landwirtschaftliche Bodennutzung</p>		
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Abs.6 Nr.2 bis 5: Ich empfehle, die unterschiedlichen Grünlandkategorien wie in der Begründung konkret zu benennen, zumindest soweit es sich um FFH-Lebensraumtypen handelt (analog zu den vorkommenden Wald-Lebensraumtypen). So wäre bei Nr.4 der LRT 6510 zu ergänzen und bei Nr.5 der LRT 2330. So kann ein Bezug zum Schutzzweck hergestellt werden.</p>	<p><i>Die Grünlandkategorien umfassen im Vergleich zu den Wald-LRT eine Vielzahl von verschiedenen geschützten Biotopen und FFH-LRT. Eine explizite Nennung dieser in der NSG-VO wäre sehr unübersichtlich. Dies betrifft auch eine differenzierte Darstellung in den VO-Karten. Zudem werden die Grünlandkategorien in der in der Begründung näher erläutert.</i></p>
<p>Aktion Fischotterschutz e.V.</p>	<p>Zur Minderung von schädlichen Einträgen in die Gewässer aus angrenzenden Flächen sollten mindestens 6 m breite Randstreifen entsprechend den Vorgaben des NLWKN in "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation PIK" in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2023 berücksichtigt werden. Dauerhafte, bzw. jährlich abschnittsweise oder wechselseitig gemähte Randstreifen sind bedeutsame Wanderkorridore und Ruheräume nicht nur für den Fischotter.</p>	<p><i>Die Vorgaben des § 58 NWG gelten unabhängig von der NSG-VO. Im Rahmen der VO ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 das Belassen eines 5 m Uferrandstreifens zur Oste und die Einhaltung eines 2,5 m breiten Uferrandstreifens zu Gewässern II. Ordnung geregelt. Diese Bereiche dürfen jährlich ab dem 15.07. nur einmalig zur Pflege bis auf einen Meter ran gemäht werden. Zudem befinden sich weite Bereiche im NSG an der Oste nicht in Nutzung. Dementsprechend liegen dort</i></p>

		<p><i>größere Gewässerrandstreifen vor, welche sich als Wanderkorridore und Ruheräume für den Fischotter eignen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Gewässerunterhaltung werden die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN 2017) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu angewendet. Ein breiterer Randstreifen wäre darüber hinaus wünschenswert, aber nur im Rahmen freiwilliger Maßnahmen möglich.</i></p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf nehmen wir als Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Fischereiliche Belange sind nach Beteiligung unseres Fachbereiches Fischerei unten angeführt.</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Elmer Berg und Ostewiesen“. Als Anlass der Schutzgebietsausweisung ist die Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes angeführt. Natura 2000-Gebiete bestehen im Bereich des geplanten Gebietes nicht. Das Gebiet ist derzeit in Teilen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geschützt. Das LSG soll in den räumlichen Überschneidungsbereichen aufgehoben und durch das hier gegenständliche NSG ersetzt werden.</p> <p>Das geplante NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 170 ha. Angabegemäß beinhaltet das geplante NSG weit überwiegend Eigentumsflächen des Landkreises Rotenburg (Wümme), weitere Flächen sind im Eigentum der Stadt Bremervörde bzw. in Privateigentum. Weite Bereiche des geplanten Geltungsbereiches sind landwirtschaftlich nicht genutzt (z.B. Schilf- und Röhrichtbereiche an der Oste). Daneben liegen im Geltungsbereich Grünlandflächen,</p>	

	<p>für die durch die Ausweisung u.a. beschränkende Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen sind.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 6) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt.</p> <p>Die Vorgaben für den Grünland-Grundschatz gemäß §4 (6) Nr. 1 sind weitgehend nachvollziehbar. Wir weisen darauf hin, dass am Rande des südlichen Gebietsteils die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Pferdehaltung gelegen ist, dessen hofnahe Weideflächen für die ganzjährige Weidehaltung von Robustpferden genutzt werden. Durch die vorgesehene Regelung, dass eine Beweidung nur ohne Zufütterung erfolgen darf, ist diese Betriebsweise zukünftig nicht mehr fortführbar. Wir geben zu bedenken, dass eine durch diese Regelung resultierende starke Betroffenheit des gesamten Betriebes nicht auszuschließen ist und bitten dies im Rahmen des weiteren Verfahrens mit dem Ziel der Abwendung der Betroffenheit zu berücksichtigen. Dies kann ebenfalls für weitere beweidete Flächen im Gebiet zutreffen und ist daher aus unserer Sicht zu prüfen.</p> <p>Über den Grünland-Grundschatz gemäß § 4 (6) Nr. 1 hinaus werden in § 4 (6) Nr. 2 bis 5 weitergehende Vorgaben zur Grünlandbewirtschaftung für §30-Biotope, FFH-Lebensraumtypen und extensives Grünland getroffen. Diese sind grundsätzlich nachvollziehbar. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die daraus resultierenden weitergehenden Nutzungseinschränkungen die o.g. Betroffenheit in der Bewirtschaftung verstärken kann. Auch diesbezüglich bitten wir um Überprüfung der Regelung.</p> <p>Weiterhin weisen wir in Bezug auf die Regelungen in § 4 (6) Nr. 2 bis 5 darauf hin, dass die diesbezüglich gekennzeichneten Flächen teilweise sehr kleinteilig auf einer Fläche im Bereich der Oberen Schiffstelle zueinander benachbart sind. Hier stellt sich die Frage der Praktikabilität der tatsächlichen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der sich (insbesondere zeitlich) unterscheidenden Bewirtschaftungsauflagen für eine Fläche.</p> <p>Weiterhin wird im Rahmen der Regelungen gemäß § 4 (6) Nr. 2 bis 5 der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Weideunkräutern oder Giftpflanzen schlagen wir vor den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur horstweisen Behandlung freizustellen oder die Vorgabe auf den flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken. Dementsprechend regen wir an, eine erforderliche</p>	<p><i>Von dem Verbot können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn es auf einer bestimmten Fläche tatsächlich erforderlich ist und die Zufütterung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung (bspw. Erhöter Nährstoffeintrag) der Fläche führt.</i></p> <p><i>Die Beauftragung ist auf die 2023 durchgeführte Kartierung zurückzuführen. Die vorliegenden Biotoptypen erfordern örtlich angepasste Auflagen, welche die Biotoptypen auf lange Sicht erhalten. Um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen ist eine Ausnahmemöglichkeit gegeben, welche eine Verschiebung/Arrondierung der Auflagen umfasst.</i></p> <p><i>Hierfür ist in der Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.</i></p>
--	---	--

	<p>Behandlung im Einzelfall zuzulassen. Diesbezüglich schlagen wir vor, für etwaige naturschutzverträgliche Pflanzenschutzmaßnahmen den Pflanzenschutzdienst unseres Hauses einzubeziehen.</p> <p>Hinsichtlich der in den Bestimmungen erfolgten terminlichen Vorgaben zur Mahd bzw. Beweidung, Vorgaben zu Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln sowie zur Grünlanderneuerung begrüßen wir die diesbezügliche Klausel Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen und halten dies für fachlich erforderlich.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen Erschwernisausgleichszahlungen sollte sichergestellt werden, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Grenzverlaufes bitten wir um Prüfung auf Erforderlichkeit der Unterschutzstellung der insbesondere in den Randbereichen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere auch in Abhängigkeit der Eigentumsverhältnisse und im Hinblick auf die Möglichkeit der Abwendung bzw. Vermeidung von einzelbetrieblichen Betroffenheiten.</p>	<p><i>Die weitergehenden Einschränkungen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung sind ausgleichsfähig im Sinne der Erschwernisausgleichs-Verordnung (EA-VO).</i></p> <p><i>Es erfolgte eine entsprechende Einzelfallprüfung.</i></p>
<p>EinwenderIn I (vertreten durch Jens Poppe (Rechtsanwalt))</p>	<p>in der oben genannten Sache vertrete ich bekanntlich den Herrn [REDACTED] [REDACTED] Bremervörde. Namens meines Mandanten hatte ich Sie bereits im Vorfeld der derzeit laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung auf Bedenken meines Mandanten gegen die Einbeziehung einiger seiner Flächen in das geplante Naturschutzgebiet hingewiesen. Hierzu gab es bereits ein persönliches Gespräch am 22.09.2023, für das ich mich namens meines Mandanten bedanke und in dem bereits über mögliche Änderungen an der Schutzgebietsverordnung und dem Umfang der Gebietsausweisung gesprochen wurde.</p> <p>Mit diesem Schreiben sollen die Bedenken meines Mandanten auch in die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht werden, damit diese auch im Rahmen der Abwägung den zuständigen politischen Gremien bekannt sind. Dies bringt es notwendigerweise mit</p>	<p><i>Im Rahmen des Gesprächs am 22.09.2023 wurde in vielen Punkten, welche die NSG-Ausweisung betreffen Konsens erzielt. Um die</i></p>

	<p>sich, dass in diesem Schreiben im Wesentlichen die bereits bekannten Einwände meines Mandanten noch einmal wiederholt werden. Die Stellungnahme bezieht sich zwangsläufig auf den Entwurf, der tatsächlich zur Stellungnahme ausliegt, so dass die Vorschläge aus dem Gespräch vom 22.09.2023 hier nicht berücksichtigt sind. Dazu erfolgt eine gesonderte Antwort gegenüber dem Amt für Naturschutz insbesondere im Hinblick auf den heute per E-Mail übersandten Gesprächsvermerk.</p> <p>Dies vorausgeschickt, nehme ich namens meines Mandanten zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung und zum Umfang der Gebietsausweisung wie folgt Stellung:</p> <p style="text-align: center;">I. Betroffenheit meines Mandanten</p> <p>Mein Mandant hat einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdehaltung und zusätzlich auch einen Pferdepensionsbetrieb für Einsteller, wobei sich der Hof mit den vorhandenen baulichen Anlagen unter der Anschrift Weidenweg 1 in Bremervörde befindet. Ein solcher Betrieb ist darauf angewiesen, ausreichend hofnahe Grünlandflächen für die Weidehaltung der Pferde zu haben.</p> <p>Aktuell stehen auf dem Betrieb 35 Pferde. Überwiegend sind dies sog. Robustpferde, insbesondere Isländer, die auch im Winter auf der Weide gehalten werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn auf der Weide auch gefüttert werden kann. Von den derzeit 35 Pferden trifft das auf 28 Pferde zu. Im Einzelnen schwankt der Anteil der Pferde, die ganzjährig auf der Weide gehalten werden, über die Jahre immer etwas; es ist aber jederzeit der weitaus größte Anteil. Ebenfalls schwankend über die Jahre ist das Zahlenverhältnis der eigenen Pferde meines Mandanten im Verhältnis zu den Pferden, die Einstellern gehören; die Verteilung liegt aber immer nahe bei 50:50.</p> <p>Ohne ausreichend hofnahe Weideflächen kann der Betrieb nicht existieren. Die Pferde auf dem Betrieb meines Mandanten werden überwiegend als Reitpferde genutzt. Für die Pferde der Einsteller trifft das auf alle vorhandenen Pferde zu, für die eigenen Pferde meines Mandanten auf einen Teil; insgesamt also auf die Mehrheit. Für diese Pferde müssen die Weideflächen und die sonstige Infrastruktur des Betriebes so nahe beieinander liegen, dass sie fußläufig erreichbar sind, da die Pferde ständig zwischen den Weideflächen und den Hofanlagen hin- und herbewegt werden. Diese Pferde werden zum Reiten von der Weide auf den Reitplatz oder in die Reithalle auf dem Betriebsgelände geführt. Nach dem Reiten sind die Pferde verschwitzt und werden zum Abtrocknen in den Stall gebracht. Wenn sie so getrocknet sind, dass der durch das Fell bewirkte Kälteschutz wieder hergestellt ist, kehren</p>	<p><i>Ergebnisse des Gesprächs zusammenzufassen wurde ein Gesprächsvermerk erstellt, welcher Herrn Poppe am 04.10.2023 per E-Mail zugesandt wurde. Eine gesonderte Antwort bezüglich der Inhalte des Gesprächsvermerks durch Herrn Poppe wurde noch nicht eingereicht.</i></p>
--	--	--

sie auf die Weide zurück. Für diesen Kreislauf ist eine Weide, die so weit entfernt ist, dass die Pferde mit dem Auto hingefahren werden müssen, ungeeignet.

Der aktuelle Stand der Flächenausstattung bei meinem Mandanten ist so, dass er insgesamt 23,4 Hektar landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Davon sind 10,3 Hektar hofnahe Flächen die für einen Weidegang zur Verfügung stehen. Die übrigen Flächen sind weiter entfernt und stehen nur für die Futtergewinnung und gelegentlich als Weide für Pferde, die nicht geritten werden, zur Verfügung. Von diesen 10,3 Hektar hofnahen Flächen liegen 7,2 Hektar innerhalb des Gebietes, das in Ihrem Entwurfsvorschlag als Naturschutzgebiet vorgesehen ist. Diese sind überwiegend Eigentum meines Mandanten, zum kleineren Teil sind sie langfristig gepachtet. Somit würden ca. 70%, exakt 69,9% der hofnahen Flächen meines Mandanten Nutzungsbeschränkungen unterworfen. Wozu das im Einzelnen führt, wird in der Bewertung des Schutzgebietsentwurfs unter II. in diesem Schreiben noch dargestellt. Damit Sie die Flächenausstattung des Betriebes meines Mandanten nachvollziehen können sowie zur Illustration des Umstandes, dass überhaupt ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden ist, füge ich Ihnen anliegend aus einem laufenden Baugenehmigungsverfahren bei das Verwertungskonzept als

Anlage 1. (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 13 -24)
und den Nachweis der landwirtschaftlichen Privilegierung als

Anlage 2. (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 25 – 30)

In dem nachfolgenden Lageplan habe ich die Lage der Flächen meines Mandanten, die von der Schutzgebietsausweisung betroffen wären, mit einem Kreuz markiert. Die Grünlandflächen meines Mandanten liegen zum einen direkt nordöstlich der Bremervörder Kläranlage. Außerdem ist mein Mandant auch Eigentümer und Bewirtschafter der Grünlandflächen, die den südlichsten Teil des Grünlandes bilden, das direkt westlich an den Oste-Schwinge-Kanal angrenzt. Die Flächen meines Mandanten werden hier nach Norden hin abgrenzt durch einen Graben, der in ein Siel am Oste-Schwinge-Kanal einmündet. Der hier verwendete Lageplan stammt aus den Unterlagen der Beschlussvorlage vom 18.11.2022 für den Umweltausschuss; die darin rot dargestellte Grenze der geplanten Schutzgebietsausweisung ist damit an dieser Stelle nicht mehr ganz aktuell, aber die rot angekreuzten Flächen meines Mandanten liegen immer noch innerhalb des geplanten Schutzgebietes.

Dem EinwenderIn I wurde im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs während des Beteiligungsverfahrens in Aussicht gestellt, die unbeauftragten Flächen nahe der Kläranlage aus dem Geltungsbereich des NSG herauszunehmen, da es sich um den Biototyp „Intensivgrünland“ handelt. Diese randlich gelegene Flächen wurden ursprünglich als Puffer zu den angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen bzw.

	<p>Ein Teil der Flächen meines Mandanten ist im Entwurf der Schutzgebietsverordnung ohne gesonderte Markierung dargestellt, ein nennenswerter Teil ist aber auch mit dem Buchstaben B und ein kleinerer Teil mit dem Buchstaben C markiert. Nach dem Inhalt der Schutzgebietsverordnung ist damit auf allen Flächen meines Mandanten gemäß § 4 Abs. 6b die Zufütterung im Rahmen der Beweidung verboten. Als Belastung für meinen Mandanten kommt noch hinzu der Uferrandstreifen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1a, der meinem Mandanten einen erheblichen Teil seiner Fläche entzieht und die weiteren Einschränkungen nach Buchstabe d (ganz am Ende der Nr. 1) sowie auch b, c und d, die die Pflege des Grünlandes einschränken.</p>	<p><i>Lebenstraumtypen mit aufgenommen.</i> <i>Im Gespräch wurde vereinbart, dass eine Zufütterung insbesondere im mit „GW“ bezeichneten Bereich der Biotoptypenkartierung unproblematisch ist. In dem Bereich wird bereits jetzt zugefüttert und die Pferde werden tierärztlich untersucht. Der EinwanderIn I schilderte, dass dort auch abgeäppelt wird, so dass der durch die Zufütterung erfolgende Nährstoffeintrag allenfalls marginal ist. Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Grünlandflächen sind faktisch ausgeschlossen.</i></p> <p><i>In Einzelfällen, z.B. bei einzelbetrieblichen erheblichen Betroffenheiten, kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p>
--	---	--

	<p>Für die darüber hinaus mit „B“ markierten Flächen wird auch noch die Beweidung für einen großen Teil des Jahres ausgeschlossen, nämlich für den Zeitraum ab dem 21. Juni des Jahres und sind dann auf zwei Weidetiere je Hektar beschränkt, was nicht entfernt ausreichend ist,</p>	<p><i>Es handelt sich bei den Grünlandflächen zum Teil um Intensivgrünland, welches weiterhin intensiv ohne Auflagen bezüglich eines Mahdtermins oder der Düngemenge bewirtschaftet werden kann. Grünlanderneuerung als Über- oder Nachsaat auch im Schlitzdrillverfahren ist weiterhin freigestellt. Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben A – D gekennzeichnet sind, handelt es sich größtenteils um bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Flächen, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, um die vorhandene Artenzusammensetzung zu erhalten. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern.</i></p> <p><i>Die Auflagen der Kategorie B und C sind erforderlich um die geschützte Fläche langfristig zu erhalten. Da eine</i></p>
--	--	--

	<p>wie ich bereits im Schreiben vom 24.07.2023 dargestellt hatte. Nur geringfügig abweichend sind die Vorgaben für die Flächen, die mit dem Buchstaben „C“ versehen sind.</p> <p>Ich weise hierbei ergänzend darauf hin, dass es sich hier zum Teil um Flächen handelt, die mein Mandant als Tauschflächen bekommen hat, weil er schon einmal davon betroffen war, dass sein Eigentum für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen worden ist. 2002 wurde der Deich an der Oste in diesem Bereich zurückverlegt und teilweise auch ganz entfernt, um hier Flächen zu renaturieren. Ich füge Ihnen als</p> <p style="text-align: center;">Anlage 3 (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 31)</p> <p>eine Zeichnung des neuen Deiches der damaligen Baumaßnahme bei. Hier kann man den Deichverlauf dunkel sehen und sehen, dass er an der Kläranlage der Stadt Bremervörde endet. Den neuen Deichverlauf habe ich grün markiert. Der hier noch als Doppelstrich erkennbare alte Deich direkt an der Oste wurde im Gegenzug aufgegeben und teilweise auch zurückgebaut, und zwar wurde er dort zurückgebaut, wo auf dem Lageplan gemäß Anlage 1 das Wort „Bodenentnahme“ steht. Dieses habe ich orange markiert.</p> <p>Die dort befindlichen, früher intensiv als Grünland genutzten Flächen wurden dadurch zum Überschwemmungsgebiet. Da schon damals das Problem bestanden hat, dass mein Mandant einen großen Teil seiner hofnahen Flächen verloren hätte, wurden ihm zur</p>	<p><i>Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche auch unabhängig von dem geplanten Schutzgebiet verboten ist, handelt es sich bei der Auflage um eine Konkretisierung der bestehenden Rechtslage. Die Wahl des Datums stammt aus der Erschwernisausgleichsverordnung. Zudem ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 d eine Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens zwei Weidetieren und ab dem 21. Juni gibt es keine Beschränkung der Anzahl der Weidetiere zulässig. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	--	---

Abmilderung des Eingriffes in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Tauschflächen angeboten, die er auch angenommen hat. Ich füge Ihnen als

Anlage 4 (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 32 – 35)

den damaligen Tauschvertrag sowie als

Anlage 5 (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 36)

einen zugehörigen Plan bei, auf dem die Tauschflächen rötlich unterlegt ersichtlich sind. Es sind genau die Flächen, die jetzt im Schutzgebiet liegen sollen. Auf dem Plan gemäß Anlage 3 ist auch erkennbar, dass bei den Flächen, die direkt an der Kläranlage liegen, nördlich zur Oste hin eine Verwallung mit einem Siel geschaffen werden sollte. Diese Verwallung ist nicht hergestellt worden, sie ist aber auch gar nicht notwendig, da hier durch eine natürliche Geländestufe eine Abgrenzung zu den Wiesen direkt an der Oste existiert. Bei den Flächen, die weiter östlich etwas weiter entfernt von der Kläranlage liegen wurde ein Graben gezogen und mit einem Siel versehen, um auch hier eine klare Abgrenzung zwischen den renaturierten Überschwemmungsflächen und den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen.

Als weitere

Anlage 6 (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 37)

füge ich dann noch eine Karte bei, die wiederum aus der Sitzungsvorlage des Ausschusses für Klimaschutz, Planung und Umwelt stammt und in der die Nutzungs- und Biotoptypen in diesem betroffenen Bereich dargestellt sind. Man kann daran erkennen, dass auf den beiden Flächen meines Mandanten direkt neben der Kläranlage keine Biotoptypen vorhanden sind und auch keine sonst schutzwürdigen Nutzungen anzutreffen sind, es handelt sich schlicht um landwirtschaftlich genutztes Grünland. Auf den beiden Flächen etwas weiter entfernt von der Kläranlage, die an den Oste-Schwinge-Kanal grenzen, sind nur zwei kleinere Bereiche als Biotop eingestuft worden. Man kann hier sicherlich festhalten, dass diese Flächen für das Naturschutzgebiet daher nicht existenziell wichtig sind, für meinen Mandanten aber schon. Meinem Mandanten ist insoweit bekannt, dass eine Kartierung der Biotope in der Stadt Bremervörde wohl im Juni dieses Jahres durchgeführt wurde. Auf den Flächen meines Mandanten neben der Kläranlage wurde dabei nichts festgestellt, was in irgendeiner Weise schutzwürdig und schutzbedürftig sein könnte. Auf den Flächen, die an

Dem EinwenderIn I wurde im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs während des Beteiligungsverfahrens in Aussicht gestellt, die unbeauftragten randlich gelegenen Flächen nahe der Kläranlage aus dem Geltungsbereich des NSG herauszunehmen, da es sich um den Biototyp „Intensivgrünland“ handelt. Diese Flächen wurden ursprünglich als Puffer zu den angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen bzw. Lebensraumtypen mit

den Oste-Schwinge-Kanal angrenzen, sollen sich dagegen Biotope nach § 30 BNatSchG befinden. Dies wird von meinem Mandanten tatsächlich bezweifelt und soll durch eine selbst veranlasste Kartierung überprüft werden; jedenfalls aber ist darauf hinzuweisen, dass mein Mandant diese Flächen schon seit den 1980er Jahren ununterbrochen bewirtschaftet, so dass dort tatsächlich anzutreffende schutzwürdige Teilbereiche nicht trotz, sondern gerade durch seine Bewirtschaftung entstanden sein dürfte.

II.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich die folgenden Einwände gegen den Entwurf der Schutzgebietsverordnung:

1. Die Flächen meines Mandanten, die an die Kläranlage angrenzen, sind nicht schutzwürdig, wie auch die durchgeführte Biotopkartierung bestätigt hat. Diese Flächen werden vollständig durch ihre landwirtschaftliche Nutzung bestimmt und unterscheiden sich durch nichts von anderen landwirtschaftlichen Grünlandflächen, die der Weidenutzung und der Futtergewinnung dienen. Soweit die von Ihrem Amt für Naturschutz im Juni durchgeführte Kartierung für die Flächen meines Mandanten am Oste-Schwinge-Kanal ergeben haben soll, dass diese Flächen in Teilbereichen ökologisch sehr hochwertig sein sollen, bezweifelt mein Mandant die Richtigkeit der vorgenommenen Kartierung und weist im Übrigen darauf hin, dass der jetzt dort befindliche Zustand unter dem Einfluss seiner seit 40 Jahren auf diesen Flächen durchgeführten Bewirtschaftung entstanden ist. Es dürfte daher sogar kontraproduktiv sein diese Bewirtschaftung nun einzuschränken oder zu sogar teilweise zu untersagen. Eine Unterschutzstellung ist auch deshalb nicht erforderlich, weil sich für den Fall, dass die Ergebnisse der Biotopkartierung korrekt sein sollten, ein Veränderungsverbot bereits aus § 30 Abs. 2 BNatSchG ergeben würde.

aufgenommen. Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.

Die Flächen an der Kläranlage sind im nicht beauflagten Bereich „Artenarmes Intensivgrünland“. Die Flächen am Oste-Schwinge-Kanal unterscheiden sich zu den Flächen an der Kläranlage maßgeblich. Diese sind überwiegend artenreich und gesetzlich geschützt. Da es sich um artenreiche Grünlandflächen z.T. mit LRT Vorkommen handelt wurden diese Flächen wurden in das NSG aufgenommen. Dies entspricht dem Schutzzweck gemäß §2 Abs. 2 Nr. 11 der NSG-VO.

	<p>2. Die geplante Unterschutzstellung, wie sich aus der Entwurfs-Verordnung ergibt, würde für meinen Mandanten die Existenzvernichtung seines landwirtschaftlichen Betriebes bedeuten. Wie oben dargestellt, ist nach dem Inhalt der Schutzgebietsverordnung auf allen im Schutzgebiet liegenden Flächen meines Mandanten gemäß § 4 Abs. 6 b die Zufütterung im Rahmen der Beweidung verboten. Wie bereits im Schreiben vom 24.07.2023 mitgeteilt, schließt bereits das die bisherige Nutzung der Flächen durch meinen Mandanten vollständig aus. Die Haltung von sogenannten Robustpferden wie z. B. Islandpferden, die ganzjährig auf der Weide stehen, ist ohne Zufütterung nicht möglich. Für einen landwirtschaftlichen Betrieb, so wie ihn mein Mandant führt, ist dies tatsächlich ein KO-Kriterium. Er ist darauf angewiesen, dass die gehaltenen Pferde, die auch außerhalb der Vegetationsperiode auf den Weiden stehen, dort gefüttert werden können und dass genügend Weideflächen so nahe am Hof sind, dass die Pferde zwischen der Hofstelle, wo sich wesentliche Infrastruktur des Betriebes befindet, und den Weideflächen geführt oder geritten werden können und nicht immer auf Fahrzeuge verladen werden müssen. Für den Betrieb weiterhin sehr nachteilig wäre es, gerade aus der Perspektive eines Einstellers, wenn ein Reiten mit dem Hund auf den Flächen meines Mandanten nicht mehr möglich wäre und wenn es nicht mehr möglich wäre, beispielsweise Medikamente mit dem Fahrzeug zu den Pferden hinzubringen.</p> <p>Ebenso einschneidend für meinen Mandanten ist in der Entwurfs-Verordnung, dass dort auf den Flächen, die mit „B“ oder „C“ gekennzeichnet ist, eine Einschränkung auf zwei Weidetiere je ha. vorgesehen ist. Das ist nicht ausreichend, um die Weidehaltung der von meinem Mandanten gehaltenen bzw. dort eingestellten Pferden zu ermöglichen. Hier kommt noch hinzu, dass die Abgrenzung der Flächen mit „B“ oder „C“ keinem in der Natur vorhandenen Geländemerkmal entspricht und auch nicht den tatsächlichen Nutzungsgrenzen folgt, sondern in einer kurvigen Form mitten durch eine einheitlich genutzte Fläche hindurch gezogen wurde. Eine Abgrenzung dieser Flächen von der restlichen Fläche der bisher einheitlichen Weidefläche würde voraussetzen, dass mein Mandant in der gleichen kurvigen Form auf der Fläche Zwischenzäune aufstellt und sie dadurch segmentiert. Meines Erachtens ist dies praxisfremd.</p>	<p><i>Sollten im Einzelfall Betriebe in ihrer Existenz bedroht sein, besteht die Möglichkeit, diesen Sonderfällen durch Ausnahmen oder Befreiungen ausreichend Rechnung zu tragen. Im Fall des EinwenderIn I wurden in einem gemeinsamen Gespräch zusammen mit der Fachbehörde bereits erste Lösungsvorschläge erarbeitet.</i></p> <p><i>Der Begriff Weidetiere stammt aus der EA-VO Dauergrünland und wird beibehalten, damit den Bewirtschaftern neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird. Sollte ein Bewirtschafter auf den Erschwernisausgleich verzichten, können stattdessen auch zwei Großvieheinheiten pro Hektar auf der Fläche weiden. Bei der Berechnung der Großvieheinheit wird zwischen den einzelnen Weidetieren sachgerecht differenziert. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eine Ausnahme zu beantragen und im Einzelfall festzulegen, wie viele Weidetiere für</i></p>
--	--	---

	<p>Weitere Einschränkungen, die ebenfalls empfindlich, wenn auch nicht sogleich existenzbedrohend treffen, sind die Nutzungsbeschränkungen durch einzuhaltende Uferrandstreifen, die zu einem Flächenverlust führen, sowie die für die Erneuerung von Grünland geltenden Beschränkungen. Die Schutzgebietsverordnung lässt nur partielle Grünlanderneuerung durch Über- oder Nachsaaten zu und macht weitere Maßnahmen von einer Zustimmung bei der Naturschutzbehörde abhängig, so dass der Landwirt deren Durchführung nicht mehr alleine in der Hand hat. Eine Bewirtschaftung von Grünland ohne dieses jemals vollständig zu erneuern führt in der zeitlichen Perspektive etwa einer Generation zum wirtschaftlichen Verlust des Grünlandes.</p>	<p><i>die Flächen verträglich sind. Zudem besteht je nach örtlichen Gegebenheiten, eine Ausnahmemöglichkeit bezüglich der Arrondierung von beauftragten Flächen, um eine Bewirtschaftung zu erleichtern.</i></p> <p><i>In Einzelfällen, z.B. bei einzelbetrieblichen erheblichen Betroffenheiten, kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben A – D gekennzeichnet sind, handelt es sich größtenteils um bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Flächen, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, um die vorhandene</i></p>
--	--	--

	<p>Es gibt hier auch keine Ersatzflächen, auf die mein Mandant ausweichen könnte. Von den bereits vorhandenen Flächen, die mein Mandant bewirtschaftet, liegt keine weitere Fläche so nahe am Betrieb, dass man die Pferde ohne Fahrzeugtransport dort hinbekommen könnte. Es gibt auch keine Flächen, die mein Mandant erwerben oder anpachten könnte, zumal der hier betroffene Randbereich der Stand Bremervörde zwischen Oste und Bundesstraße 74 beengt ist.</p> <p>Meiner Meinung nach müsste hier eine Betroffenheitsanalyse für den landwirtschaftlichen Betrieb meines Mandanten durchgeführt werden, um das Abwägungsmaterial, das hier in die Entscheidung über die Unterschutzstellung miteinzubeziehen ist, vollständig zu ermitteln. Dieses wird offenbaren, dass eine Fortführung des Betriebes mit diesen Auflagen und diesem Umfang der Betroffenheit, bezogen auf die Gesamtfläche, nicht möglich ist.</p>	<p><i>Artenzusammensetzung zu erhalten. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern.</i></p> <p><i>Aufgrund der beengten Lage der betreffenden Flächen, fehlenden Ersatzflächen sowie der Betroffenheit des EinwenderIn I durch in der NSG-VO formulierten Grünlandauflagen, werden Ausnahmemöglichkeiten in Aussicht gestellt. Zudem werden die Intensivgrünlandflächen an der Kläranlage aus der Abgrenzung des NSG entfernt. Die Erneuerung von beauflagten Grünland, betrifft bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Flächen, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Im Rahmen der NSG-VO werden demnach die sowieso geltenden Rechtsvorschriften konkretisiert.</i></p>
--	--	---

	<p>3. Die Unterschutzstellung der Flächen meines Mandanten führt zudem, soweit es sich hier um Tauschflächen handelt, zu einer Zerstörung des Vertrauens meines Mandanten in den Bestand der anlässlich der Rückverlegung des Ostedeiches getroffenen Einigung. Schon damals ist erheblich in den Betrieb meines Mandanten eingegriffen worden, um öffentliche Interessen zu verwirklichen. Mein Mandant hat dabei davon abgesehen, seine Rechte durch Klage gegen die Maßnahme zu verwirklichen, sondern sich darauf eingelassen, Tauschflächen anzunehmen und auf seine Klagerechte zu verzichten. Diese Einigung wird zunichte gemacht, wenn meinem Mandanten nun auch die Nutzung der eingetauschten Flächen erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird.</p>	<p><i>Die vorliegende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>EinwenderIn VI (vertreten durch das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.)</p>	<p>unser Mitglied [REDACTED] 27432 Bremervörde hat uns, Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V., beauftragt in seinem Namen zum Entwurf für die Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Elmer Berg und Ostewiesen“ Stellung zu beziehen und Ihnen seine Einwendungen darzulegen. Eine entsprechende Vollmacht ist diesem Schreiben beigelegt.</p> <p>Herr [REDACTED] bewirtschaftet in der Ortschaft Elm einen Milchviehbetrieb mit 42 Milchkühen und 42,48 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, wovon 25,35 ha Dauergrünland sind.</p> <p>Er ist als Eigentümer und Bewirtschafter einer Grünlandfläche im geplanten Schutzgebiet sowie aufgrund der Nähe seiner Hofstelle zum geplanten Schutzgebiet als Eigentümer und Bewirtschafter der Hofstelle betroffen. Die Lage der betroffenen Grünlandfläche sowie der Hofstelle sind in Anlage 1 als Skizze dargestellt (siehe Anhang, EinwenderIn VI, S. 11-12).</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Tatsache macht die betroffene Fläche mit 32,09 % fast ein Drittel der für die Grassilage- und Heugewinnung zur Verfügung stehenden Grünlandfläche aus. Dies zeigt die hohe Bedeutung der durch das geplante Schutzgebiet betroffenen Grünlandfläche für die Grundfuttergewinnung des Betriebes.</p> <p>Die Fläche hat aufgrund ihrer Hofnähe (Luftlinie ca. 520 m) zudem eine besondere Bedeutung für den Betrieb [REDACTED]. Denn Hofnähe ist die Grundlage für kurze Transportwege und damit einer geringeren Umwelt- und Infrastrukturbelastung.</p> <p><u>Eckdaten zur betroffenen Grünlandfläche:</u> Gemarkung: Elm</p>	<p><i>Die an die betreffende Fläche angrenzenden Flurstücke 599/334, 602/334, 601/333 und 600/333 der Flur 1 der Gemarkung Elm wurden bereits 1993 als § 30 – Biotop „Offene Binnendüne“ kartiert und benachrichtigt. Zum Schutz des Reliefs und der geologischen Beschaffenheit des Bodens wurden diese in den Geltungsbereich des NSG aufgenommen.</i></p> <p><i>Zudem ist das an die betreffende Fläche angrenzende Flurstück 599/334 im Rahmen der Kartierung (2023) als LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) kartiert worden und ist dementsprechend schützenswert. Die angesprochenen Flurstücke 334/3, 333/1 und 409 der Flur 1 der Gemarkung Elm wurden aufgrund ihrer Komplexlage zwischen den § 30 Biotopen ins NSG aufgenommen. Zudem wird aufgrund der Komplexlage der Intensivgrünlandfläche die Ruhe und</i></p>

	<p>Flur: 1 Flurstücke: 334/3, 333/1, 409 Laut GAP-Antrag bewirtschaftete Größe: 4,7828 ha Bodenart: mittlerer Podsol</p> <p><u>Lage der Hofstelle</u> Gemarkung: Elm Flur: 9 Flurstück: 90/2</p> <p><u>Betroffenheit als Bewirtschafter der Grünlandfläche</u> Mit ihrer Größe von 4,78 ha macht die genannte Grünlandfläche 11,25 % der Gesamtfläche des Betriebes aus und entspricht 18,86 % des gesamten Grünlands des Betriebes. Jedoch ist dabei zu beachten, dass ein Teil der Grünlandflächen (10,45 ha) nicht für die Grundfuttergewinnung (Grassilage und Heu) zur Verfügung steht, da dort an 180 Tagen des Jahres die tierschutzrechtlich und gesellschaftlich hoch bewertete Beweidung der Flächen stattfindet.</p> <p>Herr ████████ bewirtschaftet die genannte Grünlandfläche in intensiver Weise als 4-Schnittnutzung. Eine solche intensive Nutzung der Fläche ist von hoher Bedeutung um den Milchkühen ein qualitativ hochwertiges Grundfutter bereitzustellen. Je mehr Milch aus dem Grundfutter erzeugt werden kann, desto geringer kann der Kraftfuttereinsatz ausfallen. Weiterhin muss bei hohen Grassilageanteilen weniger Silomais zugefüttert werden. Beides ist fördernd für die Biodiversität.</p> <p>Für die Erhaltung einer qualitativ hochwertigen und leistungsfähigen Grasnarbe für die Gewinnung von Grundfutter für Milchkühe ist die Möglichkeit einer Narbenerneuerung mit dafür geeigneten Gräserarten erforderlich. Denn stark verunkrautete (Anteil an Kulturgräsern < 50 %) oder leitungsschwache Bestände lassen sich zum Teil nicht mehr durch Nachsaaten verbessern. Weiterhin können auch Bodenunebenheiten, die zur Verschmutzung des Futters führen können, eine Einebnung um Zuge einer Narbenerneuerung erforderlich machen.</p> <p>Laut Verordnungsentwurf wäre aber eine Veränderung des Bodenreliefs auf der genannten Fläche nicht mehr zulässig und die Narbenerneuerung nur unter Zustimmung der Unteren</p>	<p><i>Ungestörtheit des NSG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 16, welche im Schutzzweck formuliert ist, gewahrt. Das betreffende Flurstück wurde nicht beauftragt und kann dementsprechend weiterhin intensiv genutzt werden.</i></p> <p><i>Die betreffenden Flächen dürfen weiterhin intensiv genutzt werden, sodass es im Rahmen der NSG-VO keinen vorgegebenen Mahdtermin oder Düngebeschränkungen gibt.</i></p> <p><i>Grünlanderneuerung von Intensivgrünland ist nach vorheriger Zustimmung der UNB gemäß §4 Abs. & Nr. 1g der NSG-VO freigestellt. Eine solche Zustimmung kann auch mündlich erfolgen.</i></p> <p><i>Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich Saatgut oder der Art der Narbenbearbeitung. Da es sich um</i></p>
--	---	---

	<p>Naturschutzbehörde möglich (§4 (6) Nr. 1 d, g). Es gilt zu vermuten, dass eine Zustimmung zur Narbenerneuerung nur unter der Voraussetzung der Verwendung von für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern erfolgt und auch die Möglichkeit der mechanischen Zerstörung der Altnarbe nur sehr begrenzt bis nicht zugelassen wird.</p> <p>Weiterhin befindet sich auf der nordwestlichen Seite der Fläche ein Gewässer 3. Ordnung von 25 m Länge. Laut Verordnungsentwurf ist ein 1 m breiter Uferstrandstreifen ab Böschungsoberkannte zu halten, der ungenutzt bleiben muss (§4 (6) Nr. 1 a). Das Gewässer befindet sich in der Mitte der längsseitigen Flächengrenze. Der einzuhaltende nicht nutzbare Gewässerrandstreifen würde damit in die Fläche hereinragen und würde somit die Bewirtschaftung erschweren.</p> <p>Nach Betrachtung der Punktwerttabelle als Anlage zu §2 (1) EA-VO-Dauergrünland vom 14.12.2021 ist es Herrn [REDACTED], aufgrund des Erlaubnisvorbehalts zur Grünlanderneuerung (§4 (6) Nr. 1 g) sowie der geltenden Bagatellgrenze von 150 € für den Erschwernisausgleich auf Dauergrünland (§2 (1) EA-VO-Dauergrünland), verwehrt für seine Einschränkung einen Erschwernisausgleich nach EA-VO-Dauergrünland zu erhalten, auch wenn ihm eine geplante Grünlanderneuerung versagt werden würde.</p>	<p><i>artenarmes Intensivgrünland handelt kann eine Zustimmung zur Grünlanderneuerung in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p>Diese Regelung ist erforderlich, um die Gewässer vor Stoff- und Sedimenteinträgen zu schützen.</p> <p><i>Die Verordnung räumt der Naturschutzbehörde durch den Zustimmungsvorbehalt die Möglichkeit ein, auch bei Betrieben, die keine Agrarförderung beantragt haben, eine Grünlanderneuerung im Einzelfall zuzulassen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Erneuerung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Da es sich um Intensivgrünland handelt kann eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Zudem ist es so, dass für beauftragte Grünlandflächen ein Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO beantragt werden kann. Die EA-VO sowie entsprechende Bagatellgrenzen werden vom Land festgelegt. Darauf hat die Naturschutzbehörde keinen Einfluss.</i></p>
--	--	--

	<p>Eine vom Naturschutzgebiet unabhängige Einschränkung ergibt sich aus der Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete nach § 13a DüV. Danach gilt bereits jetzt für die genannte Fläche die Vorgabe zur Düngung von 20 % unter dem Bedarf des Grünlands. Weiterhin muss er bereits jetzt aufgrund der Regelungen im Niedersächsischen Wassergesetz einen Gewässerrandstreifen von 3 m ohne Düngung und Pflanzenschutz einhalten.</p> <p>Die zusätzlichen Vorgaben aus der Schutzgebietsausweisung stellen eine zusätzliche Belastung dar und führen dazu, dass die genannte Grünlandfläche mittel- bis langfristig an Qualität für die Futtererzeugung verliert. Dem Betrieb steht damit weniger qualitativ hochwertiges Grundfutter zur Verfügung. Um dies auszugleichen, müsste der Betrieb Grundfutter zu kaufen oder dieses über zusätzliche (Pacht-)Flächen generieren. Dies stellt zum einen eine finanzielle Belastung des Betriebs dar (zusätzliche Wegstrecken, steigende Pacht- und Futterpreise, steigende Flächenpreise) und zum anderen muss dafür auch Futter bzw. Fläche zur Verfügung stehen. Dies ist aufgrund von allgemeiner landwirtschaftlicher Flächenknappheit, nicht gesichert.</p> <p>Der Landwirt [REDACTED] soll langfristigen Futtermittelverlust sowie die Bewirtschaftungserchwernisse der Fläche, insbesondere auch durch höhere Bürokratie und Abstimmungserfordernis, auch im Uferrandstreifen, unentgeltlich hinnehmen. Das ist nicht tragbar.</p> <p>Die Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit der Fläche ist in Frage zu stellen. Anders als der südliche Bereich des geplanten Schutzgebietes waren die Fläche von Herrn [REDACTED] und die angrenzenden Flächen <u>bisher nicht</u> Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Ostetal“ (VO vom 27.04.1962) (LSG-ROW 121). Seine intensiv genutzte Grünlandfläche stellt auch unseres Wissens nach weder ein extensiv genutztes, artenreiches Grünland noch einen FFH-Lebensraumtypen dar, die laut Begründung zur Schutzgebietsausweisung geschützt werden sollen.</p>	<p><i>Die Düngung auf der Fläche wird durch die NSG-VO nicht eingeschränkt.</i></p> <p><i>Die Fläche kann weiterhin intensiv genutzt werden. Ebenfalls kann eine Zustimmung für die Grünlanderneuerung in Aussicht gestellt werden. Zu einer Minderung der Futterqualität sollten die Vorgaben dementsprechend nicht führen.</i></p> <p><i>Zur Berücksichtigung der besonderen Nutzungsansprüche auf intensiv genutzten Flächen ist nur eine Mindesteinschränkung der Nutzbarkeit vorgenommen worden, die den Futterertrag zum allergrößten Teil nicht einschränken. Es ist nicht ersichtlich, dass diese geringe Einschränkung über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht. Der Erhalt von Grünlandbereichen besonders im Hinblick auf die Pufferfunktion zwischen gesetzlich geschützten Biotopen bzw. Lebensraumtypen ist im NSG von großer Bedeutung. Zudem wird aufgrund der Komplexlage der Intensivgrünlandfläche die Ruhe und</i></p>
--	--	---

	<p><u>Betroffenheit als Eigentümer</u> Durch die Lage der genannten Fläche im Schutzgebiet mit den einhergehenden Bewirtschaftungseinschränkungen verliert die landwirtschaftliche Fläche erheblich an Verkehrswert. Bei einem möglichen Verkauf ist der Erlös geringer als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne gesetzliche Auflagen und Schutzgebietsausweisung. Auch bei einer möglichen Verpachtung der Fläche wäre nicht der Pachtpreis einer vergleichbaren Fläche ohne gesetzliche Auflagen zu erreichen.</p> <p>Weiterhin wird durch die Naturschutzgebietsausweisung ein Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG und § 40 NNatSchG begründet. Damit wird die Freiheit des Grundstückseigentümers Herrn [REDACTED] über die Bestimmung seines Grund und Bodens weiter eingeschränkt.</p> <p>Diese Wertverluste des Eigentümers werden in keiner Weise ausgeglichen.</p> <p><u>Betroffenheit der Hofstelle in Nähe zum geplanten Schutzgebiet</u></p> <p>Die Hofstelle des Betriebes [REDACTED] befindet sich Luftlinie 166 m von der Grenze des geplanten Schutzgebietes entfernt. Stickstoffsensible Ökosysteme werden in Bezug auf</p>	<p><i>Ungestörtheit des NSG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 16, welche im Schutzzweck formuliert ist, gewahrt. Außerdem ist der ungenutzte Uferrandstreifen essenziell, um die Gewässer vor Stoff- und Sedimenteinträgen zu schützen und damit sich eine natürliche bzw. naturnahe Uferflora entwickeln kann.</i></p> <p><i>Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die Fläche weiterhin intensiv bewirtschaftet werden kann und sich die Wertschöpfung somit nicht ändert, sollte sich auch kein Wertverlust/Änderung des Pachtpreises ergeben.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein rechtswirksamer Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es muss der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt werden. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz.</i></p>
--	--	---

	<p>die N-Deposition nach TA-Luft immer bedeutsamer bei baurechtlichen Fragestellungen. Zwar plant Herr [REDACTED] selbst keine Erweiterung des Betriebes, jedoch besteht die Option bei Aufgabe des Betriebs aus Altersgründen, den Betrieb zu verkaufen.</p> <p>Durch ein nah angrenzendes Naturschutzgebiet würde sich für den Käufer die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen ergeben. Dies führt zu einer geringeren Attraktivität der Hofstelle sowie einen Wertverlust für den bisherigen Eigentümer [REDACTED], der ebenfalls nicht ausgeglichen wird.</p> <p>Wie die Ausführung zeigt, hat die potentiellen Ausweisung des Naturschutzgebietes „Elmer Berg und Ostwiesen“ eine hohe Betroffenheit des Betriebes [REDACTED] zur Folge. Wir möchten betonen, dass die intensiv genutzte Fläche von Herrn [REDACTED] <u>bisher auch nicht im bisherigen Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ unter Schutz gestellt wurde.</u> Wir fordern daher die Grenze des geplanten Schutzgebietes zu überarbeiten und die intensiv genutzte Fläche von Herrn [REDACTED] aus dem potentiellen Schutzgebiet herauszunehmen. Die Unterschiede der intensiv genutzten Fläche von Herrn [REDACTED] zu den westlich gelegenen Flächen, die sich unseres Wissens nach bereits im Eigentum des Landkreises befinden, zeigen sich auch auf aktuellen Luftbildern (Anlage 2) (siehe Anhang, EinwenderIn VI, S. 12). Die naturräumlichen Unterschiede für die oben beschriebene veränderte Abgrenzung sind somit gegeben.</p>	<p><i>Baurechtliche Vorgaben außerhalb des NSG bleiben unverändert.</i></p> <p><i>Der nördlich gelegene Teilbereich des NSG schließt die nahe der Ortschaft Elm gelegenen Lühwiesen sowie weitere Feuchtwiesen am Ostelauf mit ein. Dieser Bereich ist neben ausgedehnten Schilf-/Röhrichtflächen durch Areale von weitgehend extensiv genutzten, artenreichen Feuchtgrünlandflächen, Grünländer verschiedener Nutzungsintensitäten sowie Laubwaldbestandteilen gekennzeichnet. Zudem zeichnet sich dieser Teilbereich durch eine heterogene Bodenbeschaffenheit aus, welche im Westen Niedermoor- und Flussmarschböden aufweist und im Osten durch Podsol-Gleye bzw. Podsole geprägt ist. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten, welche mit einer Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit des betreffenden Flächenkomplexes einhergehen, wurde dieser Teilbereich mit in den Geltungsbereich des NSG aufgenommen.</i></p>
--	--	--

		<p><i>Der Erhalt von Grünlandbereichen besonders im Hinblick auf die Pufferfunktion zwischen gesetzlich geschützten Biotopen bzw. Lebensraumtypen ist im NSG von großer Bedeutung. Zudem wird aufgrund der Komplexlage der betreffenden Intensivgrünlandfläche die Ruhe und Ungestörtheit des NSG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 16, welche im Schutzzweck formuliert ist, gewahrt. Außerdem ist der ungenutzte Uferstreifen essenziell, um die Gewässer vor Stoff- und Sedimenteinträgen zu schützen und damit sich eine natürliche bzw. naturnahe Uferflora entwickeln kann.</i></p>
<p>Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.</p>	<p>als Unternehmerverband der Landwirtschaft vertreten wir die Interessen der regionalen Landwirtschaft im Nordkreis des Landkreises Rotenburg (Wümme). Unsere Mitglieder sind sowohl Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben, als auch zahlreiche Grundstückseigentümer und Verpächter.</p> <p>Wir haben uns eingehend mit dem vorliegenden Entwurf für die Verordnung (VO-Entwurf) über das Naturschutzgebiet, Elmer Berg und Ostewiesen' in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschäftigt. Für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe, welche Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet bewirtschaften, sehen wir Herausforderungen und Beeinträchtigungen und bitten daher, unsere nachfolgend genannten Einwendungen zu berücksichtigen:</p> <p>Ausweisungsanlass: Wir begrüßen die geplante Aktualisierung der vorliegenden Gebietsausweisungen in einem hohen Maße, um eine Abbildung der aktuellen Gegebenheiten in Verordnungen darstellen zu können. Die Flächenausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) vorzunehmen, lehnen wir jedoch ab. Die Flächen sind seit 1962 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.</p>	

	<p>Dementsprechend sind auch im Hinblick auf die Anforderungen der FFH-Gebietsausweisung der EU bereits langjährig die Aufgaben erfüllt worden.</p> <p>Einbeziehung intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche: Die intensiv bewirtschafteten Flächen, sollten entsprechend aus dem geplanten Gebiet des NSG herausgenommen werden, da sie keine Beeinträchtigung darstellen. Des Weiteren liegen alle Flächen in der ausgewiesenen Gebietskulisse der ‚roten Gebiete‘ der Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO). Eine weitere Verschärfung der Vorgaben zu den einzuhaltenden Düngemaßnahmen über die gute fachliche Praxis hinaus, liegen somit für die Bewirtschafter vor.</p> <p>Buchstabenausweisungen (§ 4 Abs. 6 Nr. 2 bis Nr. 5 VO-Entwurf und § 4 Abs. 2 Nr. 19 VO-Entwurf):</p> <p>In den Kartendarstellungen ist die geplante Abgrenzungsmöglichkeit schwer praktikabel umsetzbar, das die Kulissen keine eindeutigen Grenzziehungen (Flurstück o. Ä.) vorweisen.</p> <p>Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung: Die geplanten vorgegebenen Maßnahmen unter § 4 Abs. 6 VO-Entwurf sind weitere Einschränkungen, die ein Landwirt zusätzlich im Vergleich zu der derzeitigen LSG-VO beachten und einhalten muss. Aufgrund der Gebietskulissenausweisung der ‚roten Gebiete‘ wird die Grundlage für die betroffenen Landwirte noch herausfordernder. Der</p>	<p><i>Eine Zonierung des Gebiets in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet je nach Art der Flächennutzung ist nicht möglich. Zur Berücksichtigung der besonderen Nutzungsansprüche auf intensiv genutzten Flächen ist nur eine Mindesteinschränkung der Nutzbarkeit vorgenommen worden, die den Futterertrag zum allergrößten Teil nicht einschränken.</i></p> <p><i>Die vorliegenden Bewirtschaftungsauflagen orientieren sich an örtlichen Gegebenheiten (Ausprägung des § 30 Biotops). Um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen ist im Einzelfall eine Ausnahmemöglichkeit gegeben, welche eine Verschiebung/Arrondierung der Auflagen umfasst.</i></p> <p><i>Bei den Flächen A-D handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop bzw. FFH-LRT, die durch die klassische Nutzung als Futterfläche für Milchkühhaltung schleichend so</i></p>
--	---	---

	<p>Mahdzeitpunkt ab Anfang Juni oder einem späteren Zeitpunkt ist für eine fachgerechte qualitätsvolle Futterbergung für Rinder zu spät. Insbesondere die Maßnahmen der Grünlanderneuerungen sind ausschlaggebende Voraussetzungen, um langfristig eine Grasnarbe der Flächen erhalten zu können, da im Zeitablaufstörungen auftreten können (z. B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderungen der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe). Eine bestimmte Tiefe der Bearbeitung der Grasnarbe (Fräsen oder Grubbern) mit anschließender Graseinsaat sollte dem Grundeigentümer auch im Hinblick auf den Werterhalt seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in einem gewissen Zeitabstand ermöglicht werden.</p> <p>Unter dem Buchstaben B [§ 4 Abs. 6 Nr. 3d VO-Entwurf]] werden für die Mahd und der Beweidungsvorgaben unterschiedliche Vorgaben gemacht. Im Hinblick auf die Punktetabelle des Erschwernisausgleiches und der Nachvollziehbarkeit sollten die Daten vereinheitlicht werden (21. Juni).</p> <p>Unter dem Buchstaben D [§ 4 Abs. 6 Nr. 5c VO-Entwurf]] wird die Düngung und Kalkung verboten. Diese Vorgaben entsprechen nicht dem ökologischen Betriebskreislauf, demnach ist eine reglementierte Ausbringung wünschenswert. Weitergehend hinterlassen mögliche Weidetiere auch organische Düngung. In Bezug auf das Tierwohl und die einhergehende Weidehygiene ist eine Kalkung durchaus sinnvoll und sollte aus den genannten Gesichtspunkten nicht untersagt werden.</p> <p>Baurechtliche Einschränkungen: Stickstoffsensible Ökosysteme werden in dem Bezug auf die N-Deposition nach derTA-Luft immer wichtiger bei baurechtlichen Fragestellungen. Durch die Ausweisung eines möglichen</p>	<p><i>verändert werden, dass die Pflanzenartenzusammensetzung nicht mehr dem geschützten Biotop bzw. FFH-LRT entspricht. Eine solche Veränderung ist entweder bereits unter Verstoß gegen geltendes Recht eingetreten oder würde langfristig ohne die Auflagen eintreten. Sofern eine im Vergleich zu den vorgesehenen Auflagen intensivere Nutzung im Einzelfall nicht zu einer solchen Veränderung führt, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.</i></p> <p><i>Die unterschiedlichen Schnittzeitpunkte ergeben sich aus der Erschwernisausgleichstabelle und sind demnach an die Vorgaben des Erschwernisausgleichs angepasst.</i></p> <p><i>Bei den Flächen unter D handelt es sich um gesetzlich geschützte Magerstandorte bzw. den FFH-LRT „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“, die aufgrund ihrer natürlichen Ausprägung nur niedrig- und schwachwüchsigen Arten Lebensraum bieten und durch Düngung bzw. Kalkung in jedem Fall beeinträchtigt bzw. zerstört werden.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. In</i></p>
--	---	--

	<p>NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen potentiell erhöht. Hier ist im Vorwege aufgrund der überschaubaren Anzahl der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe im Einzelnen, seitens des Vorhabenträgers, auf mögliche Entwicklungseinschränkungen der noch existierenden landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die NSG-Ausweisung abzuwägen.</p> <p>Werteinschränkungen: Aufgrund der geplanten erhöhten Schutzgebietsausweisungen mit anteiligen Bewirtschaftungseinschränkungen verlieren die landwirtschaftlichen Flächen erheblich an Wert. Beim möglichen Verkauf ist ein geringerer Verkaufserlös, als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne Ausweisungen, zu erwarten. Erschwerend kommt durch eine potentielle NSG-Ausweisung für den Verkäufer das Vorkaufsrecht des Landkreises hinzu. Weitergehend ist der Beleihungswert durch Kreditinstitute für Flächen im NSG meistens stark reduziert.</p> <p>Verpachtete Flächen können durch die zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen geringere Pachtzinslöse erbringen.</p> <p>Dieser Wertverlust wird durch die weiteren Einschränkungen der ‚roten Gebietskulissen‘ für den Eigentümer/Bewirtschafter zudem aufsummiert.</p> <p>Anstatt einer LSG-Ausweisung erleidet der Flächeneigentümer mit einer NSG-Ausweisung einen zusätzlichen Wertverlust, welcher auch nicht durch den Erschwernisausgleich amortisiert werden kann.</p> <p>Weitergehende Anmerkungen: Im Allgemeinen würden wir es zudem sehr begrüßen, wenn die möglichen Inhalte der Buchstabenausweisungen im VO-Entwurf noch besser mit der Punktetabelle zum Erschwernisausgleich für Dauergrünland abgestimmt werden könnten. Nur dadurch ist es dem betroffenen Landwirt möglich sicher über die Bagatellgrenze zu gelangen und den aktuellen Erschwernisausgleich (EA) zu erhalten.</p>	<p><i>diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Die Einschränkungen bezüglich der Grünlandbewirtschaftung sind auf den jeweils zu erhaltenen Biototyp abgestimmt. Hierbei wurden die Vorgaben aus der Tabelle zum</i></p>
--	---	---

	<p>Wir bitten in der Begründung auf Seite 15 die Bezugnahme in der dritten und siebten Zeile zu prüfen. Auf der Seite 19 ist die Bezugnahme der RL im 4. Absatz veraltet.</p> <p>Wir würden uns sehr eine rigorosere Vorgehensweise gegenüber der Ausbreitung der Traubenkirsche (invasive Art) wünschen, insbesondere auf Flächen die dem LK Rotenburg (Wümme) gehören. Leider verbreitet sich diese Art zusehends.</p> <p>Fazit: Die Ausweisung eines LSG, entsprechend der alten Verordnung, ist weiterhin der Ausweisung eines NSG vorzuziehen, welches mit der Hilfe von freiwilligem Vertragsnaturschutz zur Umsetzung von Pfleg- und Entwicklungsmaßnahmen flankiert werden könnte. Eine Ausweisung als LSG ist aus unserer Sicht absolut ausreichend um die Erhaltungs- und Entwicklungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten und den Wert der Flächen für die Eigentümer bestmöglich erhalten zu können.</p>	<p><i>Erschwernisausgleich so weit wie möglich berücksichtigt.</i></p> <p><i>In der Begründung wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen</i></p>
--	--	---

		<i>auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i>
EinwenderIn VII	<p>Grundstück Gemarkung Bremervörde, Flur 11 Flurstück 52/1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe o.g. Grundstück an Herrn [REDACTED] verpachtet. Herr [REDACTED] teilte mir kürzlich mit, es sei beabsichtigt, dieses Grundstück als Naturschutzgebiet einzustufen. Hiergegen habe er, wie er mir sagte, berechtigt Einwände erhoben. Diesen Einwänden schließe ich mich in vollem Umfang an. Durch eine Umwidmung des Grundstücks würde eine optimale landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich sein. Die Fläche würde für meinen Pächter wertlos werden. Für die weitere Existenz seines Pferdehofes wird sie jedoch bei derzeitiger Bewirtschaftung dringend benötigt.</p>	<i>Sollten im Einzelfall Betriebe in ihrer Existenz bedroht sein, besteht die Möglichkeit, diesen Sonderfällen durch Ausnahmen oder Befreiungen ausreichend Rechnung zu tragen. Im Fall des EinwenderIn I wurden in einem gemeinsamen Gespräch zusammen mit der Fachbehörde bereits erste Lösungsvorschläge erarbeitet. Weitere Ausführungen zu den Anliegen des EinwenderIn I und in vorgelagerter Stellungnahme des EinwenderIn I vertreten durch Herrn Poppe zu finden.</i>
EinwenderIn I (vertreten durch das Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.)	<p>als Unternehmerverband der Landwirtschaft vertreten wir die Interessen der regionalen Landwirtschaft im Nordkreis des Landkreises Rotenburg (Wümme). Unsere Mitglieder sind sowohl Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben, als auch zahlreiche Grundstückseigentümer und Verpächter.</p> <p>Wir haben uns gemeinsam mit unserem Mitglied [REDACTED] eingehend mit dem vorliegenden Entwurf für die Verordnung (VO-Entwurf) über das Naturschutzgebiet ,Elmer</p>	

Berg und Ostewiesen' in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschäftigt.

Für den landwirtschaftlichen Familienbetrieb, der neben einer Tierarztpraxis einen erfolgreichen Islandpferdezucht- und Pensionsbetrieb betreibt, führt der vorliegende Verordnungs-Entwurf zu starken Herausforderungen und Beeinträchtigungen - daher bitten wir unsere nachfolgend genannten Einwendungen zu berücksichtigen und für den landwirtschaftlichen Betrieb [REDACTED] abzuwägen:

Standort:

Der gewachsene Familienbetrieb [REDACTED] (23,4 ha in Bewirtschaftung, davon 10,3 ha hofnahe Flächen; 35 Isländer (davon 20 Einsteller)) liegt mit seiner Hofstelle seit jeher unmittelbar zum ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (LSG). Während des Deichbaus wurden dem Traditionsbetrieb Tauschflächen angeboten, die der Betrieb vor rund 20 Jahren angenommen hat, damit der Betrieb an dem Standort verbleiben konnte und nicht umgesiedelt werden musste. Zudem konnte der Betrieb um die Tauschflächen erweitert werden und in damaliger Absprache wurde auf eine Einwendung gegen den Deichbau im anhängigen Planfeststellungsverfahren verzichtet. Rund 70 Prozent der Betriebsflächen liegen in der Gebietskulisse des derzeit vorliegenden VO-Entwurfes. Weitergehend sind ein großer Teil der Gebietskulisse zusätzlich mit weitergehenden Maßnahmenbeschränkungen belegt.

Standortsicherung:

Im Zuge der Hofnachfolgeregelung wurde gemeinsam mit dem Sohn im letzten Jahr eine Unternehmensplanung des Betriebes gestartet, um weiterhin betriebswirtschaftlich zukunftsfähig aufgestellt zu sein und vor allem auch mit Perspektive in die Zukunft blicken zu können. Hieraus wurde zur Standortsicherung des Betriebes ein Bauantrag für einen weiteren Stall gestellt (liegt der LWK Niedersachsen und dem LK Rotenburg (Wümme) vor). Der Ausbau der Betreuung von Zuchtstuten in Pension für den Zeitraum der Bedeckung (Vorbereitung, Besamung, Kontrolle) soll ein zusätzlich ausgebautes Betriebsstandbein werden. Für das Jahr 2024 liegen bereits Anmeldungen von 50 Zuchtstuten vor.

Diese bauliche Erweiterung ist die Grundlage für die zukünftige existentielle Ausrichtung des Betriebes. Der Bau des Gewerkes darf nicht im Zuge der Ausweisung des NSG aufgrund Emissionsbeschränkungen oder Ähnlichem eingeschränkt werden. Die stickstoffsensiblen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits genehmigte Anlagen sind von der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) unberührt. Die außerhalb des NSG befindlichen Bereiche werden ebenfalls grundsätzlich nicht berührt. Weiterhin bleiben die bereits jetzt geltenden Regelungen zu Immissionen (z.B. Stickstoff) bestehen (Bundes-Immissionsschutzgesetz).

	<p>Ökosysteme werden in dem Bezug auf die N-Deposition nach der TA-Luft immer wichtiger bei baurechtlichen Fragestellungen. Durch die Ausweisung eines möglichen NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen potentiell erhöht. Hier ist zwingend im Vorwege auf die möglichen Entwicklungseinschränkungen und der damit einhergehenden potentiellen Existenzgefährdung des Familienbetriebes abzuwägen.</p> <p>Neben der Betreuung von externen Zuchtstuten, führt der Betrieb einen erfolgreichen Zucht- und Ausbildungsbetrieb und stellt zudem 20 Pensionspferden (Umsatz 50.000 € pro Jahr) ein. Diese Pferde werden von den Einstellern überwiegend als Reitpferde genutzt.</p> <p>Weidemanagement: Weitergehend ist das bestehende Weidemanagement ein wesentlicher Faktor des Betriebserfolges. Die Islandpferdehaltung wird überwiegend in einer ganzjährigen Weidehaltung praktiziert. Die Weiden liegen zum großen Teil in der Nähe des Betriebes, sodass die Pferde der Einsteller aber auch die externen Zuchtstuten die Weiden über das gesamte Jahr beweiden können. Diese bestehende Infrastruktur der kurzen Wege zwischen der Weide, den Stallungen und der Reitmöglichkeiten - ist im Falle des Betriebes [REDACTED] ein enormer Pluspunkt. Im Falle der Gebietsausweisung betreffen die Einschränkungen insbesondere die Weiden östlich neben der Kläranlage (Gemarkung Bremervörde, Flur 11, Flurstück 69/4, Flurstück 66/3 und Flurstück 60/1). Hier wurde in der Gebietskulisse zu der geplanten NSG-Ausweisung eine zusätzliche teilweise Einschränkung der Bewirtschaftung unter dem Buchstaben B in dem VO-Entwurf festgelegt.</p> <p>Im Norden der Flurstücke gibt es eine ca. 1 m hohe Geländekante. Bis hierhin grasen die Mutterstuten unter grundsätzlicher Heu- bzw. Heulagenzufütterung. Dieses Management ist für Zuchtbetriebe üblich, um den Pferden immer eine Alternative zum Frischgras zu bieten. Entsprechen des VO-Entwurfes ist diese Haltung nicht mehr möglich. Zudem wäre die Herdenhaltung ab Frühjahr bis Mitte Sommer nicht mehr wie gewohnt, mit der Tieranzahl in der Herde pro Hektar, möglich.</p> <p>Zusätzlich wurden betriebsnahen Weideflächen östlich des Lagerplatzes (Gemarkung Bremervörde, Flur 11, Flurstück 52/1, Flurstück 54/1 und Flurstück 55) teilweise in der Gebietskulisse unter dem Buchstaben B und C aufgeführt, sodass die entsprechende Nutzung auch hier nicht mehr stattfinden könnte.</p>	<p><i>Die Auflagen der Kategorie B und C sind erforderlich um die geschützte Fläche langfristig zu erhalten. Da eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche auch unabhängig von dem geplanten Schutzgebiet verboten ist, handelt es sich bei der Auflage um eine Konkretisierung der bestehenden Rechtslage. Die Wahl des Datums stammt aus der Erschwernisausgleichsverordnung. Zudem ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 d eine Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens zwei Weidetieren zulässig und ab dem 21. Juni gibt es keine Beschränkung der Anzahl der Weidetiere. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.</i></p> <p><i>Der Bewirtschafter bekommt Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO auf beauftragten Flächen. Aufgrund des guten</i></p>
--	--	---

	<p>Kurioserweise fallen hier die ehemaligen angenommenen Tauschflächen (Flurstück 52/1 und Flurstück 69/4), die damals durch den öffentlichen Träger extra für die Landwirtschaft kultiviert worden sind, teilweise in die vorgegebene Gebietskulisse mit weiteren Einschränkungen.</p> <p>Herr [REDACTED] merkt darüber hinaus an, dass die vorgenommenen Kartierungen der hofnahen Flächen über die trotz gleichbleibender Dauerweidehaltung und Standortweidenutzung wechselhafte Ergebnisse erzielten im Hinblick auf den ökologisch wertvollen Bestand.</p>	<p><i>naturschutzfachlichen Zustandes der Flächen kann eine Ausnahme von den Auflagen erteilt werden. Der besonderen Situation mit verschiedenen Einstellern kann auf Ebene eines Ordnungsverfahrens nicht hinreichend Rechnung getragen werden, da eine Änderung der Nutzung sodann faktisch ausgeschlossen wäre. Für solche Fälle wurde das Instrument der Ausnahme aufgenommen. Weitere Ausführungen sind in der Stellungnahme des EinwenderIn I (vertreten durch Herrn Poppe) nachzuvollziehen.</i></p> <p><i>Das Flurstück 69/4 befindet sich durch die Änderung der Grenze nicht mehr im Geltungsbereich des NSG. Die Einwendung hat sich insoweit erledigt. Das Flurstück 52/1 hat sich im Laufe der Zeit zu einer überwiegend artenreichen Grünlandfläche entwickelt, die teilweise bereits kraft Gesetz nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Der schutzwürdige Zustand wurde erst nach dem Flächentausch erreicht. Daher ist die Einbeziehung der Fläche in das NSG sachgerecht.</i></p> <p><i>Die Flächen wurden 2023 vom Landkreis Rotenburg (W.) kartiert. Weitere Kartierungen sind nicht bekannt. Die Zweifel an den</i></p>
--	--	---

	<p>Sodass keine konkreten Entwicklungstendenzen erkennbar sind, trotz gleichbleibender Nutzung.</p> <p>Die bestehenden Flächenkulissen als NSG auszuweisen, lehnt Herr [REDACTED] ab. Die Flächen sind seit 1962 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Dementsprechend sind auch im Hinblick auf die Anforderungen der FFH-Gebietsausweisung der EU bereits langjährig die Aufgaben erfüllt worden.</p>	<p><i>Kartierergebnissen wurden nicht näher dargelegt. Zudem sind verschiedene Fotos und Artenlisten vorhanden, die die Rechtmäßigkeit der Kartierung bestätigen.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
--	--	--

	<p>Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung: Des Weiteren liegen alle Flächen in der ausgewiesenen Gebietskulisse der ‚roten Gebiete‘ der Landesdüngerverordnung (NDüngGewNPVO). Eine weitere Verschärfung der Vorgaben zu den einzuhaltenden Düngemaßnahmen über die gute fachliche Praxis hinaus, liegen somit für den Bewirtschafter vor. Insbesondere die Maßnahmen der Grünlanderneuerungen sind ausschlaggebende Voraussetzungen, um langfristig eine Grasnarbe der Flächen erhalten zu können, da im Zeitablauf Störungen auftreten können (z. B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderungen der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe). Eine bestimmte Tiefe der Bearbeitung der Grasnarbe (Fräsen oder Grubbern) mit anschließender Graseinsaat sollte dem Grundeigentümer auch im Hinblick auf den Werterhalt seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in einem gewissen Zeitabstand ermöglicht werden.</p>	<p><i>Bei den Flächen mit der B und C Auflage handelt es sich um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope bzw. den FFH-LRT 6510 „Magere Flachland Mähwiese“. Eine zu starke Düngung der Fläche kann die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräser verschieben. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese an nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da die vorhandene Artenzusammensetzung erhalten bleiben muss. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen</i></p>
--	--	--

	<p>Werteinschränkungen: Aufgrund der geplanten erhöhten Schutzgebietsausweisungen mit anteiligen Bewirtschaftungseinschränkungen verlieren die landwirtschaftlichen Flächen erheblich an Wert. Beim möglichen Verkauf ist ein geringerer Verkaufserlös, als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne Ausweisungen, zu erwarten. Erschwerend kommt durch eine potentielle NSG-Ausweisung für den Verkäufer das Vorkaufsrecht des Landkreises hinzu. Weitergehend ist der Beleihungswert durch Kreditinstitute für Flächen im NSG meistens stark reduziert. Dieser Wertverlust wird durch die weiteren Einschränkungen der ‚roten Gebietskulissen‘ für den Eigentümer zudem aufsummiert.</p> <p>Anstatt einer LSG-Ausweisung erleidet der Flächeneigentümer mit einer NSG-Ausweisung einen zusätzlichen Wertverlust, welcher auch nicht durch den Erschwernisausgleich amortisiert werden kann.</p> <p>Fazit: Die zusätzlich vorgesehenen Bewirtschaftungsbeschränkungen durch die geplante NSG-Ausweisung bitten wir Sie im Einzelfall für den Betrieb [REDACTED] zu prüfen und unter Berücksichtigung der geplanten Erschwernisse die betroffenen Flächen des Betriebes zu entnehmen. Der Betrieb benötigt eine zukunftsfähige Planungssicherheit für die nächste Generation!</p>	<p>Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden).</p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere, weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Sollten im Einzelfall Betriebe in ihrer Existenz bedroht sein, besteht die Möglichkeit, diesen Sonderfällen durch Ausnahmen oder Befreiungen ausreichend Rechnung zu tragen. Im Fall des Einwenders I wurden in einem gemeinsamen Gespräch zusammen mit der Fachbehörde bereits erste Lösungsvorschläge erarbeitet. Infolge dessen werden die</i></p>
--	---	--

		<i>nahe der Kläranlage befindlichen Intensivgrünlandflächen aus dem Abgrenzungsvorschlag des NSG entfernt.</i>
Freistellungen § 4 Abs.7 – Ordnungsgemäße Forstwirtschaft		
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg	<p>zur vorliegenden Planung für das o.g. NSG habe ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange „Forstwirtschaft“ nachfolgende Anmerkungen:</p> <p>Zur Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird sehr begrüßt, dass die aktuelle Waldschutzsituation im Hinblick auf das Borkenkäfermanagement berücksichtigt wird. In Anbetracht der sich ändernden klimatischen Bedingungen und damit einhergehenden „neuen“ Schadbildern in Wäldern kann diese Situation auch für andere Schädlingsarten auftreten. Aktuell breitet sich der Eichenprachtkäfer stellenweise massiv aus und führt teilweise zum Absterben ganzer Bestände. Hier würden wir empfehlen die einzelstammweise Entnahme bei Schädlingsbefall auch für Laubhölzer zuzulassen, um ein schnelles Reagieren zu ermöglichen. <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p><i>Folgende Änderung wird in der VO vorgenommen:</i></p> <p><i>a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen und Laubgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss anzuzeigen,</i></p> <p><i>In der Begründung wird ebenfalls eine Ergänzung vorgenommen.</i></p>
Niedersächsischer Landesbetrieb für	Abs. 7 Nr.1 d): Der Begriff „vornehmlich“ erscheint zu unbestimmt, zumal auch aus der Begründung keine Definition hervorgeht.	<i>Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standortheimischer</i>

<p>Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Abs. 7 Nr.2 letzter Buchstabe sowie Nr. 3 b): Ich empfehle, die lebensraumtypischen Baumarten entweder in einer Anlage zur Verordnung oder in der Begründung konkret zu benennen und dabei zwischen Haupt- und Nebenbaumarten zu unterscheiden (vgl. <i>Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, NLWKN 2015</i>).</p> <p>Abs. 7 Nr.4: Der Erschwernisausgleich Wald wird nur in Natura 2000-Gebieten gelegenen NSG oder LSG gezahlt. Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Die Quelle in der Fußnote ist nicht mehr aktuell: Die EA-VO Wald wurde zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 893). Ich empfehle zu überprüfen, ob an dieser Stelle nicht Bezug auf den Erschwernisausgleich für Grünland genommen werden sollte.</p>	<p><i>Baum- und Straucharten ist zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als nicht standortheimische Arten eingebracht werden.</i></p> <p><i>Die lebensraumtypischen Baumarten der FFH-Lebensraumtypen werden im Anhang der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Da es sich um kein Schutzgebiet mit FFH-Bezug handelt wird betreffender Hinweis aus der NSG-VO entfernt.</i></p>
<p>§ 6 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p>		
<p>EinwenderIn II</p>	<p>Nicht nur ich habe mich sehr darüber geärgert, dass in Vorbereitung der Beweidungsaktion mit Wasserbüffeln die Errichtung der Zäune sowie der Rückschnitt der Büsche und Bäume während der Brut-und Setzzeit erfolgte. Hier wurden auf Nachfrage „Sachgründe“ ins Feld geführt, um den Verstoß gegen die eigenen Vorschriften zu rechtfertigen – mehr „PR-Harakiri“ ist kaum möglich!</p>	<p><i>Im Jahr 2019 wurde mit den Baumaßnahmen bzgl. der Büffelbeweidung am Elmer Berg begonnen. Aufgrund der erhöhten Wasserstände und weiteren örtlichen Gegebenheiten fand ein geringfügiger Eintritt der Arbeiten in Brut- und Setzzeit statt. Der Artenschutz wurde im Vorfeld umfangreich berücksichtigt, indem weitreichende Kontrollen nach Bruten durchgeführt wurden.</i></p>

Völlig entsetzt war ich dann im vergangenen Winter über die am Elmer Berg auf der Sommerweide durchgeführten „Pfleßmaßnahmen“: Durch großflächiges Mulchen mittels Einsatz eines schweren Kettenfahrzeuges wurden unzählige Tiere wie Igel, Schlangen, Eidechsen, Kröten, Frösche etc. in Winterschlaf/-ruhe/-starre ohne Möglichkeit der Flucht bei lebendigem Leib geschreddert bzw. zerquetscht – von den Unmengen an schützenswerten Insekten ganz zu schweigen. Das hat meiner Meinung nach mit Naturschutz herzlich wenig zu tun – und mit Tierschutz schon gleich gar nicht! Die Beweidung sollte doch eigentlich den Einsatz von schweren Maschinen überflüssig machen! Leider tut „Kollege Wasserbüffel“ nicht immer das, was er soll: Wie auf dem höher gelegenen Teil der Sommerweide zu sehen, hat eine gewisse Überweidung (Fraß und Viehtritt) stattgefunden – die Heide wurde gänzlich (bis auf den „blanken“ Boden) abgefressen und wird sich unter diesen Bedingungen auch nicht wieder erholen; da gibt es nichts mehr, das sich, wie auf der Info-Tafel zu lesen, verjüngen könnte! Dafür gedeiht die von den Büffel verschmähte unerwünschte Vegetation (Verbuschung, Pionierwald) dann umso besser, stehen doch Dank der Dunghaufen genügend schnell verfügbare Nährstoffe parat. Wäre noch Heide auf der Fläche zu finden, würde die Eutrophierung über den Dung (der sicherlich in Hinblick auf andere Aspekte des Projektes positive Effekte hat!) auch ihr oberirdisches Wachstum zunächst fördern, sie aber zunehmend empfindlicher gegen Hitzestress machen, da das Wurzelwerk nicht proportional mitwachsen würde. Die Heide würde bei länger andauernder Hitze vertrocknen (Studien dazu wurden in der Lüneburger Heide durchgeführt). Dies ist etwas, das bei der Winterweide, auf der die Heide noch vorkommt, Beachtung finden sollte, zumal die Büffel im Winter zugefüttert werden müssen und entsprechend viel Dung anfällt (Nährstoffeintrag von außerhalb des NSG). Heide und viele mit ihr vergesellschaftete Pflanzen benötigen einen nährstoffarmen Standort, wie ihn der Elmer Berg mit seinen glazialen Flugsanden bzw. Dünen, fluviatilen Sanden,

Für die Anlage der Zauntrasse fand ein geringfügiger Rückschnitt der Bäume und Büsche statt. Auch hier wurden im Vorfeld Brut-Kontrollen durchgeführt. Die gesamten Arbeiten wurden fachlich durch Mitarbeiter des Naturschutzamtes (Landkreis ROW) und der ÖNSOR (Ökologische NABU Station Oste-Region) begleitet.

Seit 2019 wird das Beweidungsprojekt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Da dieses Projekt erst wenige Jahre durchgeführt wird, ist in manchen Bereichen ein angepasstes Pflegemanagement notwendig. Auch wenn der Beweidung von Heiden ein zentraler Stellenwert zukommt (kontinuierliche Verjüngung, Verzögerung des Aufkommens von Gehölzen durch Verbiss, usw.), ist die Beweidung als alleinige Maßnahme nicht geeignet, Heiden zu erhalten. Ausschließlich durch Beweidung gepflegte Heideflächen werden langfristig strukturarm und durchlaufen nicht einen Heideentwicklungszyklus (Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase). Auch im Hinblick auf die hohen atmosphärischen Stickstoffeinträge müssen verschiedene Maßnahmen in

	<p>Geschiebedecksanden bzw. Fließerden und den darauf entstandenen Podsolen und podsolierten Böden ursprünglich bietet. Podsole stellen das Klimaxstadium der Bodenentwicklung auf solchen Substraten dar. Das Bodengefüge sollte erhalten werden, kann aber bei brachialer Bearbeitung zerstört werden. Dies betrifft insbesondere Humus-Eisen-Podsole mit trockener Genese, deren Bleich- und Anreicherungshorizonte nur geringe Mächtigkeit besitzen. Bei der oben beschriebenen Pflegemaßnahme wurden teilweise auch große Bäume, z. B. Eichen, entfernt – nach welchen Kriterien dies erfolgte, kann ich nicht nachvollziehen – es sollte aber beachtet werden, dass solche Bäume eine wichtige Rolle für den Wasserhaushalt des Bodens spielen („Bremsung“ des Regenwassers durch das Blattwerk insbesondere bei Starkregen, Anhebung des Wassers/Wasserspiegels im Boden durch Sogwirkung infolge tiefer reichender Wurzeln und somit Wasserverfügbarkeit bei Hitze auch für Pflanzen wie die Heide, Beschattung/Schutz vor Austrocknung). Vegetation schützt den Boden und folglich das Bodenleben; sie stabilisiert den Boden gegenüber Erosion (insbesondere bei stärkerer Hangneigung) – dies ist gerade bei Podsolen gut zu beobachten: Fehlt der schützende Bewuchs samt Humusschicht, erodieren die Auswaschungshorizonte (A_{he} und A_e) in geneigtem Gelände rasch und die verhärteten Anreicherungshorizonte (B_h und B_{hs}) bilden die Geländeoberfläche (gut für „Erdbienen und Co.“) aber letztere nehmen v. a. im ausgetrockneten Zustand kaum/nur verzögert Wasser auf und sind für junge Pflanzen schlecht durchwurzelbar. Ich habe so meine Zweifel, ob diese Dinge bei den durchgeführten "Pflegemaßnahmen" überhaupt als Parameter berücksichtigt wurden!</p> <p>Jede Maßnahme hat ihre Vor- und Nachteile; die Kunst besteht darin, nicht blind gegenüber Fehlentwicklungen zu sein und Projekte im vorausseilenden Gehorsam zu Erfolgen zu erklären, wie geschehen in der Bremervörder Zeitung wenige Wochen nach Start der Beweidung. Solche Berichte machen mich grundsätzlich stutzig, da wissenschaftliche Arbeit, auf die sich dort berufen wurde, so nicht funktioniert. Stellt man anhand seiner auf ausreichender (!) Datenlage basierenden Forschungsergebnisse fest, dass eine Methode zur Erreichung des angestrebten Zieles ungeeignet bzw. fehlerhaft ist, dann sollte man andere Methoden der Prüfung unterziehen und sein Handeln entsprechend anpassen. Das Versagen einer Methode ist aber schwerlich ein kompletter Misserfolg im wissenschaftlichen Sinne, denn über „try and error“ erhöht sich unser Stand der Kenntnisse ... ansonsten wäre die Erde immer noch eine Scheibe!</p> <p>Es würde mich sehr freuen, wenn meine Anmerkungen sowie meine Kritik einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Planung des NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ sowie</p>	<p><i>Kombination zum Einsatz kommen. Hierzu gehören die Beweidung, die Heidemahd, das sogenannte Schopfern und Plaggen (dem historischen Plaggen oder Heidehieb nachempfunden) sowie das Entkusseln (Gehölzentnahme). Es sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass unsere Heiden durch intensive Landnutzung (z. B. Gehölzrodung, Brand, Gewinnung von Stalleinstreu, intensive Weidewirtschaft) entstand.</i></p> <p><i>Auf dem Elmer Berg muss die Beweidungsdichte gebiets- bzw. flächenspezifisch erprobt und fortlaufend justiert werden. Dem Naturschutzamt und den Akteuren vor Ort ist bekannt das eine Anpassung des Beweidungsregimes erforderlich ist, um die Regeneration der Heide in Teilbereichen zu verbessern. Das Beweidungsprojekt am Elmer Berg wird durch hiesige Akteure durchgeführt und durch Fachleute aus der Ökologischen</i></p>
--	--	---

	<p>der dortigen Pflegemaßnahmen leisten können. Ich hoffe sehr, dass sich eine möglichst große Schnittmenge an gemeinsamen Interessen aller Beteiligten/Betroffenen, so auch der Anwohner/Anlieger der Ostsiedlung, wird finden lassen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, sollten Sie „tapfer durchgehalten“ und sich die Zeit genommen haben, den ganzen Text zu lesen!</p>	<p><i>NABU-Station Osteregion sowie dem Naturschutzamt begleitet.</i></p>
<p>Begründung</p>		
<p>Niedersächsischen Landesforsten (NLF)</p>	<p>Zur Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie bereits in meiner Stellungnahme zum LSG „An der Mehde“ angemerkt, halten wir die Formulierung zum Totholz für unglücklich, da auch frisch abgestorbene Bäume „tot“ sind. Hier fehlt auch in der geänderten Formulierung eine Abgrenzung zwischen „frischem“ Totholz und solchem, das „zählt“. Eine Differenzierung ist so nicht praxisnah nachzuvollziehen. - Auf Seite 21 wird die <i>Richtlinie zur Baumartenwahl</i>³ zur Herleitung von Zieldurchmessern angeführt. Beziehen Sie sich hier auf den Band 61 <ul style="list-style-type: none"> - Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten? Falls ja, gelten diese Vorgaben nur für den Landeswald. Im hier betroffenen Bereich ist jedoch kein Landeswald enthalten, so dass eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Landesforsten allenfalls wünschenswert ist. Keinesfalls kann dieser und die daraus resultierenden Vorgaben jedoch verbindlich für die Waldeigentümer des NSG gelten. 	<p><i>Die Argumentation der NLF ist nachvollziehbar. Deshalb wird folgender Satz „Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes.“ Aus der Begründung entfernt.</i></p> <p><i>Die Richtlinie der Baumartenwahl dient lediglich als Hilfsmittel, welches herangezogen werden kann. Dementsprechend muss diese nicht verpflichtend durch Waldeigentümer befolgt werden. Die genauen Angaben zur Richtlinie wurden in Form einer Fußnote in folgender Ausführung: „Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.“, in der Begründung hinzugefügt.</i></p>